

Landkreis Rostock

Der Landrat

Amt für Kreisentwicklung

Sachgebiet Regional- und Bauleit-
planung

LANDKREIS ROSTOCK · Postfach 14 55 · 18264 Güstrow

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr“ der Gemeinde Behren-Lübchin

hier: Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Landkreis Rostock als Träger öffentlicher Belange wird folgende Stellung-nahme zum oben genannten Entwurf (Stand: Dezember 2023) abgegeben:

Die Gemeinde Behren-Lübchin beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungspla-nes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbe-gebiets zu schaffen. Die mit dem Bebauungsplan verfolgte Zielstellung ist die Auf-gabe der am Standort derzeit nicht betriebenen aber genehmigungsrechtlich zuläs-sigen Tierhaltung zu Gunsten einer gewerblichen Umnutzung des Planungsraumes nach den Vorgaben des § 8 BauNVO. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Die Gemeinde verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungs-plan. Der Entwurf zu dem o. g. Bebauungsplan wird beim Landkreis unter der Nummer „010-010o-BPv01100“ erfasst.

1. Regionalplanung

Aus regionalplanerischer Sicht ist zum Vorentwurf folgendes anzumerken:

Der Vorhabenträger beabsichtigt die derzeit nicht betriebene, aber genehmigungs-rechtlich zulässige Tierhaltung von bis zu 600 Großvieheinheiten (GV) zugunsten einer gewerblichen Nutzung aufzugeben. Die Stallanlagen werden als Lagerhallen für die Maschinen genutzt. Die bestehende Siloanlage soll der Zwischenlagerung von bis zu 20.000 Tonnen Klärschlamm dienen. Geplant ist die Ansiedlung von im Wesentlichen nicht erheblich belastigenden Gewerbebetrieben. Der Geltungsbe-reich umfasst ca. 7,8 ha, davon sollen 4,9 ha als Gewerbeflächen festgesetzt wer-den.



RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN
Außenstelle Bad Doberan
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
010-010o-BPv01100-E231201

Annemarie Böttcher
Telefon: 03843 755-61131
Telefax: 03843 755-10800
Annemarie.Boettcher@lkros.de

Zimmer: Haus II - Zimmer U2.10

Datum 10.04.2024

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ
Am Wall 3-5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0
Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG
Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Di 8:30-12:00 | 13:30-16:00 Uhr
Do 8:30-12:00 | 13:30-17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE
INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

Die Gemeinde verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Der B-Plan kann somit nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem F-Plan entwickelt werden.

Der Argumentation der Gemeinde bzw. des Vorhabenträgers, dass ein Flächennutzungsplan für die Planung nicht notwendig ist, kann nicht gefolgt werden. Es ist vielmehr festzustellen, dass die Gemeinde in 2023 mehrere vorhabenbezogene B-Pläne für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen angezeigt bzw. ins Verfahren gebracht hat. Wir haben bereits zu diesen Planungen darauf hingewiesen, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplans für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Dabei sind auch Alternativstandorte im Gemeindegebiet zu prüfen. Der F-Plan ist im Parallelverfahren aufzustellen.

Die Entwicklung eines Gewerbegebietes im Ortsteil Groß Nieköhr mit einer Größe von 4,9 ha (GE) ist aufgrund der Lage im ländlichen Raum und im Außenbereich sowie der Gebietsgröße als nicht optimal anzusehen. Zusätzlich muss zudem eine neue Erschließungsstraße gebaut werden, um den betriebsbedingten Verkehr in der Ortslage zu vermeiden. Eine Auseinandersetzung mit Alternativstandorten, die ggf. besser verkehrlich angebunden sind, ist bislang nicht erfolgt. Dies ist im weiteren Planverfahren, optimalerweise auf Ebene des parallel aufzustellenden F-Plans vorzunehmen. Einer Überplanung kann ggf. nur gefolgt werden, wenn es sich um eine moderate Nachnutzung des Altstandortes handelt und wenn keine anderen Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Im weiteren Planverfahren ist jedoch zu prüfen, ob der Gewerbestandort nicht verkleinert werden kann und Teilflächen aus der Nutzung entlassen werden können, um einen guten Kompromiss aus angemessener Gebietsgröße im Außenbereich und sinnvoller Nachnutzung zu finden. Wir verweisen dazu auf Kap. 4.2 G (3) RREP (2011) zur Umnutzung und Rückbau im ländlichen Raum. Darin heißt es, dass brachliegende landwirtschaftliche Altanlagen eine Beeinträchtigung der Ortsbilder darstellen und vorrangig zurückgebaut werden sollen.

2. Alternativenprüfung in Bezug auf den Standort; Aufstellung des Flächennutzungsplanes

Aus planungsrechtlicher Sicht wird die Gemeinde darauf hingewiesen, eine Alternativenprüfung in Bezug auf die Standortauswahl durchzuführen. Eine allgemeine Pflicht zu Alternativenprüfung wird im BauGB nicht ausdrücklich normiert. Zu beachten ist jedoch, dass im Umweltbericht nach Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB die „in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (...) zu berücksichtigen“ sind. Anzugeben sind hierbei ferner die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl. Auch ist in der zusammenfassenden Erklärung anzugeben, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Aus der Begründung zum Bebauungsplan geht hervor, dass eine umfangreiche Fläche im Gemeindegebiet für ein Gewerbegebiet vorgehalten werden sollen. Ob diese Fläche die am besten geeignete Fläche für ein Gewerbegebiet ist und ob diese Entwicklungsabsicht möglicherweise in einem städtebaulichen Spannungsverhältnis zu anderen baulichen und sonstigen Nutzungen im Gemeindegebiet stehen, ermitteln die Gemeinden regelmäßig im Rahmen der Flächennutzungsplanung. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde ist daher im Parallelverfahren aufzustellen.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht hat sich die Gemeinde noch mit anderen Standorten in Bezug auf das in Rede stehende Vorhaben auseinanderzusetzen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Begründung beizufügen.

3. Vorzeitiger Bebauungsplan

Nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht (vorzeitiger Bebauungsplan).

Die Gemeinde gibt in ihrer Begründung (Seite 9) an, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, den in Rede stehenden Bebauungsplan als vorzeitigen Bebauungsplan aufzustellen. Seitens der Gemeinde werden keine dringenden Gründe vorgetragen. Die Begründung enthält auch keine Aussagen dazu, ob der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebau-

lichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird. Aus planungsrechtlicher Sicht gibt es hierzu folgende Anmerkungen:

„Der vorzeitige Bebauungsplan muss die Gewähr bieten, dass er der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird. (...) Ein vorzeitiger Bebauungsplan darf nach § 8 Abs. 4 Satz 1 von dem vorhandenen städtebaulichen Konzept nicht grundlegend abweichen; er darf nicht selbst die Weichen für eine neue, in den bisherigen Überlegungen nicht angelegte Entwicklung stellen. Mit dem Gebot, dass der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen darf, verlangt die Vorschrift – gewissermaßen als Rest der sich aus dem Entwicklungsgebot ergebenden Anforderungen – eine gewisse Einbettung des vorzeitigen Bebauungsplans in die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung vorhandenen Vorstellungen der Gemeinde von ihrer städtebaulichen Entwicklung. (...)

Nach dem systematischen Zusammenhang des § 8 Abs. 4 Satz 1 ist bei einem vorzeitigen Bebauungsplan auf die Grundkonzeption eines jeweils künftigen Flächennutzungsplans abzustellen (vgl. OVG Saarlouis Urt. v. 21. 3. 1995 – 2 N 3/93 (...)). (...) Die Gemeinde muss aber ernsthaft beabsichtigen, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, sonst ist § 8 Abs. 4 im Hinblick auf § 8 Abs. 2 Satz 2 nicht anwendbar (...).“ (Quelle: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Runkel, 152. EL Oktober 2023, BauGB § 8 Rn. 59)

Aus planungsrechtlicher Sicht sind die Voraussetzungen für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht gegeben, sodass die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes erforderlich ist. Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes wird auch deshalb erforderlich, da sich eine Vielzahl weiterer Bebauungspläne im Aufstellungsverfahren befindet (siehe Punkt 2 der Stellungnahme).

4. Nummerierung des Bauleitplanes

Der vorliegende Planentwurf weist keine Nummerierung auf. Aus planungsrechtlicher Sicht gibt es hierzu folgende Anmerkungen:

So wie die Bauleitplanung selbst, gehören auch die Bezeichnung und Nummerierung der Bauleitpläne zu den hoheitlichen Aufgaben der Gemeinden. Die Bezeichnungen und Nummerierungen der Gemeinden können aber nur dann von Dritten, z. B. dem Landkreis übernommen werden, wenn sie gebrauchstauglich sind. Die Bezeichnung eines Bebauungsplanes, die sich von der eines anderen Planes nicht unterscheidet, ist nicht gebrauchstauglich. Das gilt auch, wenn einem Plan mehrere Bezeichnungen zugewiesen werden. Die Nummer des Bebauungsplanes ist keine Ergänzung der B-Plan-Bezeichnung, sondern sollte ein eindeutiges numerisches Synonym sein.

Aufgrund der Vielzahl der Bauleitpläne, die vom Landkreis zu verwalten sind, ist er dabei auf eine maschinelle Unterstützung angewiesen und muss den daraus resultierenden Zwang zur Eineindeutigkeit bei den Bezeichnungen akzeptieren. Bezüglich der Nummerierung von Bebauungsplänen ist der Landkreis bestrebt, möglichst die Nummerierungen der Gemeinden für die eigene Registrierung zu übernehmen. Möglich ist aber nur eine Methode der Nummerierung. Der gemeinsame Nenner, der allen Gemeinden im Landkreis angeboten werden kann, ist eine zweistellige, in Zukunft dreistellige ganzzahlige Zahl. Bei Gemeinden, die dieser Methode folgen können, wird eine Übernahme der Plannummerierung der Gemeinde möglich sein können. Bei Gemeinden, die das nicht können, wird es Abweichungen bei der Plannummerierung des Landkreises und der Gemeinde geben. Auch wenn die Nummerierung der Gemeinde informativ festgehalten werden wird, werden Probleme beim Informationsaustausch zukünftig dann nicht ausgeschlossen sein. Ein höherer Verwaltungsaufwand ist sicher zu erwarten.

Die Gemeinde wird gebeten, ihre Plannummerierung mit maximal dreistelligen, ganzzahligen Zahlen vorzunehmen. Unterschiedliche Bebauungspläne sollten unterschiedliche textliche Bezeichnungen und Plannummern tragen. Den vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird der Landkreis in seiner Registratur als neuen Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 verarbeiten. Es ist die nächste freie Nummer der Gemeinde Behren-Lübchin. Die Gemeinde wird gebeten, im weiteren Aufstellungsverfahren den Plan mit der Nummer 11 zu bezeichnen.

5. Erforderlichkeit der Planung

Gemäß der Begründung zu dem in Rede stehenden Bebauungsplan (Seite 2) hat der Vorhabenträger für die Umsetzung des Vorhabens die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bei der Gemeinde beantragt. Die mit dem Bebauungsplan verfolgte Zielstellung ist die Aufgabe der am Standort derzeit nicht betriebenen aber genehmigungsrechtlich zulässigen Tierhaltung zu Gunsten einer gewerblichen Umnutzung des Planungsraumes nach den Vorgaben des § 8 BauNVO (Gewerbegebiet).

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

„Zentralbegriff des Abs. 3 S. 1 ist die städtebauliche Entwicklung und Ordnung. Die Gemeinde kann ihre Bauleitplanung ausschließlich über Gesichtspunkte rechtfertigen, die sich innerhalb des Rahmens bewegen, den die städtebauliche Entwicklung und Ordnung spannt. (...)“

Ausweislich des Abs. 1 ist es die Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Das bedeutet jedenfalls, dass der jeweilige Planungsinhalt objektiv geeignet sein muss, der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zu dienen. Ein Bauleitplan, der zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nichts beitragen kann und will, ist rechtswidrig und kann schon aus diesem Grunde keinen Bestand haben. Der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung dienen Bauleitpläne nur, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange für eine bestimmte Planung sprechen, wobei die städtebaulich beachtlichen öffentlichen Belange umso gewichtiger sein müssen, je stärker die Festsetzungen eines Bebauungsplans in private Rechtspositionen eingreifen. Welche städtebaulichen Ziele sich eine Gemeinde setzt, liegt allerdings in ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit. Sie ist vom Gesetzgeber grundsätzlich ermächtigt, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entsprechende „Städtebaupolitik“ zu betreiben (BVerwG NVwZ 1999, 1338). Eine gemeindliche Bauleitplanung ist daher gerechtfertigt, wenn ihr eine Konzeption zu Grunde liegt, die die Planung vernünftigerweise als geboten erscheinen lässt.“ (Quelle: BeckOK BauGB/Dirnberger, 52. Ed. 1.11.2018, BauGB § 1 Rn. 34, 35)

„Eine (...) Fallgruppe, bei der es an der städtebaulichen Erforderlichkeit fehlt, sind die sog. Gefälligkeitsplanungen, bei denen die Gemeinde insbes. lediglich einem Wunsch des Grundstückseigentümers auf Ausweisung seiner Fläche als Bauland nachkommen will oder auch sonstige unsachliche, also nicht im Städtebaurecht wurzelnde Motive für die Planung besitzt. Dabei ist nicht jede Planung, die nur einen einzelnen Grundstückseigentümer begünstigt, rechtlich problematisch. Die Gemeinde darf sich auch im Rahmen ihrer Bauleitplanung an Wünschen und Interessen von Grundstückseigentümern im Plangebiet orientieren, allerdings nur, wenn sie ihre Planung auch auf hinreichend gewichtige städtebauliche Überlegungen stützen kann (VGH Mannheim NVwZ-RR 1997, 684). Ob für die entsprechende Planung nach Art und Umfang ein Bedarf besteht, ist dabei keine Frage der städtebaulichen Erforderlichkeit, sondern entscheidet sich erst auf der Ebene der Abwägung. Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit erscheint deshalb auch die Überplanung nur eines einzigen Grundstücks nicht von vornherein als unzulässig, wenn nur die Gemeinde eine entsprechende Begründung für ihr Vorgehen geben kann (vgl. BVerwG BRS 55 Nr. 119; VGH München BayVBl. 2005, 177). Ebenso kann ein Bebauungsplan erforderlich sein, der nur einen einzelnen Bauträger begünstigt (VGH Mannheim NVwZ-RR 1993, 67). Auch insoweit ist wieder ausschlaggebend, welchen Zweck die Gemeinde mit ihrer konkreten Planung verfolgt.“ (Quelle: BeckOK BauGB/Dirnberger, 52. Ed. 1.11.2018, BauGB § 1 Rn. 39)

Aus den vorgelegten Unterlagen gehen objektive städtebauliche Überlegungen, die zur Aufstellung des Bebauungsplans führen, nicht eindeutig hervor. Die Gemeinde hat in der Begründung zu dem in Rede stehenden Bebauungsplan dies noch darzulegen.

6. Festsetzung über die Höhe der baulichen Anlagen

In Bezug auf die Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen ist noch der untere Bezugspunkt festzusetzen.

7. Begründung

Nach § 2a S. 1 BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen.

Aus planungsrechtlicher Sicht gibt es hierzu folgende Hinweise:

„Die Ziele und Zwecke der Planung, die in der Begründung darzulegen sind, befassen sich mit dem, was mit der Bauleitplanung angestrebt wird und welchen Zwecken sie dient. Wie aus dem Wortsinn des § 2a Satz 2 Nr. 1 zu entnehmen ist, handelt es sich bei der darauf bezogenen Begründung nicht nur um eine Beschreibung des Inhalts des Bauleitplans, dh die Angabe der einzelnen Darstellungen und Festsetzungen und ihre Erläuterung, sondern um die Angabe der Gründe für die Planung. Die Begründung muss nicht die gemeindlichen Motive vollständig darlegen. Sie darf sich aber nicht auf eine Wiederholung des Gesetzeswortlauts oder auf nichts sagende Floskeln beschränken. Sie hat Aussagen zu den zentralen Regelungen bzw. zu den wesentlichen Aussagen zu enthalten. Dies gilt vor allem für die Begründung des Bebauungsplans im Hinblick auf den Planinhalt und die ihn tragenden Gründe (Abwägung). In diesem Zusammenhang sollte auf das Für und Wider und auf die Gesichtspunkte eingegangen werden, denen zufolge die Gemeinde dem einen oder anderen Belang den Vorzug eingeräumt hat. Information für die Betroffenen und Planrechtfertigung im Hinblick auf das Abwägungsgebot erfordern nach der Rechtsprechung, dass in der Begründung zu den zentralen Punkten des Bebauungsplans Stellung genommen wird. Angesichts des von der Rechtsprechung anerkannten weiten planerischen Ermessens der Gemeinden beim Erlass von Bauleitplänen erblickt die Rechtsprechung hierin die Gewähr für eine gerichtliche Plankontrolle (BVerwG Urt. v. 7.5.1971 – 4 C 76.68, FHOeffR 22 Nr. 5034). So handelt es sich nach dieser Rechtsprechung bei dem Gebot, in der Begründung zu zentralen Punkten des Bebauungsplans Stellung zu nehmen, (...). Erforderlich ist aber, dass die Erwägungen für die zentralen Festsetzungen und für spezielle planerische Lösungen dargelegt werden (BVerwG Urt. v. 3.2.1984 – 4 C 17.82, aaO Rn. 19; Urt. v. 22.5.1987 – 4 C 57.84, aaO, Rn. 19). (Quelle: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker, 151. EL August 2023, BauGB § 2a Rn. 20)

Bei der Durchsicht der Begründung wurde festgestellt, dass die Gemeinde in ihrer Begründung nicht darauf eingeht, warum eine GRZ von 0,8 festgesetzt wird oder warum keine weiteren Festsetzungen in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung getroffen worden sind (Seite 11). Dies ist von der Gemeinde im weiteren Planverfahren nachzuholen. Die Begründung ist seitens der Gemeinde zu überprüfen, ob die eben genannten planungsrechtlichen Grundsätze eingehalten worden sind.

8. Verfahrensvermerke

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass alle Verfahrensvermerke zu siegeln und vom Bürgermeister zu unterschreiben sind. Die Verfahrensvermerke dienen dem Nachweis der rechtskonformen Durchführung des Planaufstellungsverfahrens. Sie können unter Umständen bei der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Bedeutung sein. Durch ihre Unterzeichnung und Siegelung erhalten sie den Charakter und die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Inhaltlich müssen sie daher eindeutig sein und dem vollständigen Verfahrensverlauf entsprechen.

9. XPlanung

XPlanung ist ein nationaler Datenaustauschstandard für bestimmte raumbezogene Plandokumente (Bauleitplanung, Raumordnung, Landschaftsplanung), der am 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat verbindlich beschlossen wurde. Der § 15 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern (E-Government Gesetz Mecklenburg-Vorpommern - EGovG M-V i. d. F. v. 25.04.2016) regelt die verbindliche Übernahme- und Verpflichtung der Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrats für M-V (s. a. Handreichung XPlanung, S. 9).

Diesbezüglich wird auf die Arbeitshilfe XPlanung des Landkreises Rostock verwiesen (<https://www.landkreis-rostock.de/de/xplanung.html>). Die vorliegende Arbeitshilfe XPlanung soll Städten und Gemeinden im Landkreis Rostock die Erarbeitung eines eigenen kommunalen Pflichtenheftes zur Erstellung XPlanung-konformer Bauleitpläne erleichtern. Diese Arbeitshilfe ist eine Ergänzung zu den Veröffentlichungen der XLeitstelle „Handreichung XPlanung“ und „Leitfaden XPlanung“, welche zur Umsetzung des verbindlichen Standards XPlanung heranzuziehen sind.

10. Durch das Amt für Kreisentwicklung wurden die berührten Fachämter des Landkreises Rostock beteiligt. Die Stellungnahmen der Fachämter:

- Brandschutzdienststelle (Amt 37) vom 28.02.2024
- Bauamt (Amt 63)
 - Untere Denkmalschutzbehörde vom 02.02.2024
- Amt für Straßenbau und Verkehr (Amt 65)
 - Sachgebiet Straßenbau vom 02.02.2024
 - Sachgebiet Straßenverkehr ~~wird nachgereicht~~ *anbei*
- Umweltamt (Amt 66)
 - Untere Naturschutzbehörde vom 22.02.2024
 - Untere Wasserbehörde wird nachgereicht
 - Untere Immissionsschutzbehörde vom 23.02.2024
 - Untere Bodenschutzbehörde vom 22.02.2024

Die Fachstellungnahmen wurden mit Schreiben vom 29.02.2024 bereits übersendet. Die für die Satzung relevanten Inhalte der Fachstellungnahmen sind gleichfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Christian Fink
Amtsleiter

Amt für Straßenbau und Verkehr
SG Straßenverkehr

Güstrow, 10.04.2024
Tel. 03843/755-65224
Fax: 03843/755-65899
Bearbeiter: Herr Gröger

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

im Hause

**Stellungnahme zum Vorhaben: 010-010o-BPv01100-E231201,
Groß Nieköhr – Wirtschaftshof MVA**

Es bestehen aus Sicht der Verkehrsbehörde des Landkreises Rostock zum vorge-
nannten Vorhaben keine Bedenken.

Da sich im Rahmen der Maßnahme Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenver-
kehr ergeben, z.B. durch Baustellenzufahrt und Bau der Zufahrten der Straßen, ha-
ben die bauausführenden Firmen nach § 45 Abs. 6 StVO unter Vorlage von Ver-
kehrszeichenplänen von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde Anordnungen
nach § 45 Abs. 1 - 3 StVO darüber einzuholen, wie ihre Arbeitsstellen zu sichern und
zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung,
zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen
zu kennzeichnen haben. Sie haben diese Anordnungen zu befolgen und eventuell
Lichtzeichenanlagen zu bedienen.

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und mind. 2 Wochen vor Baubeginn einzu-
reichen! Der Antrag nach § 45 Abs. 6 StVO ist im Internet unter landkreis-rostock.de.
als pdf-Datei abrufbar.

Für die Einbindung der privaten Verkehrsfläche an die öffentlichen Verkehrsflächen
ist rechtzeitig ein Markierungs- und Beschilderungsplan der Verkehrsbehörde zur
Anordnung vorzulegen.

Im Auftrag



Gröger

Landkreis Rostock
Der Landrat
Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung

LANDKREIS ROSTOCK · Postfach 14 55 · 18264 Güstrow

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck



RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN
Außenstelle Bad Doberan
Ihr Zeichen
Unser Zeichen
010-0100-BPv01100-E231201

Name: Susann Kloerss
Telefon: 03843 755-61002
Telefax: 03843 755-10800
Susann.Kloerss@lkros.de
Zimmer U2.03

Datum: 29.02.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr“ der Gemeinde Behren-Lübchin
hier: Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesamtstellungnahme des Landkreises Rostock zu dem o. g. Beteiligungsverfahren kann nicht fristgerecht übersendet werden. Die bisher eingegangenen Fachstellungnahmen der Fachämter des Landkreises Rostock liegen diesem Schreiben bei.
Die Gesamtstellungnahme des Landkreises Rostock wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bernd Grundmann
Sachgebietsleiter

Anlage
Fachstellungnahmen der Ämter

- SG Brandschutzdienststelle

vom 28.02.2024

- Regionalplanung

wird nachgereicht

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ
Am Wall 3–5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0
Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG
Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Di 8:30–12:00 | 13:30–16:00 Uhr
Do 8:30–12:00 | 13:30–17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE
INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

- Bauamt
 - . Untere Denkmalschutzbehörde vom 02.02.2024

- Amt für Straßenbau- und Verkehr
 - . SG Straßenbau vom 02.02.2024
 - . SG Straßenverkehr wird nachgereicht

- Umweltamt
 - . Untere Naturschutzbehörde vom 22.02.2024
 - . Untere Wasserbehörde wird nachgereicht
 - . Untere Bodenschutzbehörde vom 22.02.2024
 - . Untere Immissionsschutzbehörde vom 23.02.2024

Landkreis Rostock
Der Landrat
Brandschutzdienststelle



Landkreis Rostock - Postfach 1455 - 18264 Güstrow

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Vorhaben: B-Plan "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr"
Gemeinde: Behren-Lübchin

RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN

Außenstelle FTZ Beselin
Am Weidenbruch 10
18196 Beselin

Ihr Zeichen
010-0100-BPv01100-E231201
Unser Zeichen

Stephan Singer
Telefon: 03843 755-37104
Telefax: 03843 755-37805
E-Mail: stephan.singer@lkros.de
Zimmer: FTZ-01.027

Datum: 28.02.2024

Beteiligung zur Aufstellung des vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr“

Sehr geehrte Frau Kloerss,
zum oben eingereichten B-Plan erhalten Sie aus der Sicht der
Brandschutzdienststelle die fachliche Zustimmung unter
Einhaltung der folgenden Punkte:

- Der Löschwasserbedarf wird auf 96 m³/h über 2 Stunden festgesetzt. Die Löschwasserentnahmestellen sind im Umkreis von 300 m zu den Bauflächen zu errichten.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Stephan Singer | SB abwehrender Brandschutz

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ
Am Wall 3-5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0
Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG
Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Di 8:30-12:00 | 13:30-16:00 Uhr
Do 8:30-12:00 | 13:30-17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE
INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

Untere Denkmalschutzbehörde
- des Landkreises Rostock -

Az.: 00598-24-63301

Auskunft erteilt: Herr du Mont

02.02.2024

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Stellungnahme aus denkmalpflegerischer Sicht gem. §§ 1 (3) und 7 (6) DSchG M-V

Vorhaben: B-Plan "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr" Behren-Lübchin
Hier: Denkmalschutz

Bauort:

Lage: Gemarkung Groß Nieköhr, Flur 1, Flurstücke 107/5, 138/1, 143/3, 143/4, 143/5, 143/6, 144/5, 144/8, 144/9, 144/10, 146/2, 304/1

Im Bereich des o. g. Vorhabens sind mehrere Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte – blaue Markierungen), die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Diese sind gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen (Denkmäler nach Landesrecht).

Dabei ist insbesondere die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale gemäß beiliegender Karte in der Planzeichnung darzustellen. Dazu sind folgende Informationen in den Textteil zu übernehmen:

Die Farbe **Blau** (bzw. das Planzeichen BD2) kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale durch eine anerkannte archäologische Grabungsfirma sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat gem. § 6 (5) DSchG M-V der Verursacher des Eingriffs zu tragen. Bergung und Dokumentation sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock abzustimmen und müssen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten sichergestellt sein.

Erläuterungen:

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Für weitere Auskünfte zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen steht jederzeit die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Herr du Mont; Tel.: 03843 755-63301; E-Mail: patrick.dumont@lkros.de) zur Verfügung.



Auszug aus dem Geodatenportal - Landkreis Rostock

nur für interne Zwecke

Erstellt am 02.02.2024

Groß Nieköhr (131700)

Maßstab ca. 1 : 3500

Flur 1

Erstellt durch Du Mont

5983095.8



345680.9

5982260

© Landkreis Rostock - Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen, zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht dienstlichen Gebrauch (§34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht geprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet.

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung

01. Februar 2024
010-010o-BPv01100-E231201

Landkreis Rostock
Brandschutzdienststelle
Jugendhilfeplanung
Sozialplanung
Amt für Kreisentwicklung – Regionalplanung
Bauamt – Untere Denkmalschutzbehörde
Amt für Straßenbau und –verkehr
Umweltamt – alle SG

im Hause

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Satzungsbezeichnung: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr“

Entwurf: 01. Dezember 2023

Stadt/Gemeinde: Behren-Lübchin

Zum o. g. Entwurf der Stadt/Gemeinde wird hiermit innerhalb der angegebenen Frist um Stellungnahme für die planende Gemeinde gebeten. Sollte Ihre Äußerung nicht bis zum Termin vorliegen, können Ihre Bedenken und Anregungen zum vorliegenden Entwurf des Planes oder der Satzung nicht berücksichtigt werden.

Frist: 23. Februar 2024

Im Auftrag

Anlagen

Die Unterlagen zum Planentwurf liegen auf **Laufwerk J: Satzungsobjekte ab 2020** im Ordner mit dem o.g. Aktenzeichen.

Ggf. Rücklauf an das Amt für Kreisentwicklung/Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung per Mail an bauleitplanung@lkros.de:

☒ keine Anregungen

☐ Anregungen (siehe beigefügte Stellungnahme)

Datum: 02.02.2024

Amt, Unterschrift: 65.1, S. Prehn

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Güstrow, 22.02.2024
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-421

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 010-010o-BPv01100-E231201

Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr

Vorhabensträger: Gemeinde Behren-Lübchin

Stand: Vorentwurf vom Dezember 2023

Zu den vorgelegten Planunterlagen (Planzeichnung mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan mit Bearbeitungsstand Dezember 2023) wird aus der Zuständigkeit des Landrates als untere Naturschutzbehörde nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Weitergehende Erfassungen von Biotopen und Arten im Rahmen der Umweltprüfung sind nicht erforderlich.

Planzeichnung Teil A

Auf der privaten Verkehrsfläche 6 stocken mehrere Bäume, von denen 1 straßenbegleitender Baum zu der gesetzlich geschützten Baumreihe am Weg Groß Nieköhr-Dölitz gehört. Beim Ausbau der Verkehrsfläche ist der Baumschutz zu beachten (RAS-LP 4, DIN 18920).

Die geplanten Pflanzmaßnahmen und Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind im Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karin Knopf

Sachbearbeiterin
Eingriffsregelung/Vorhaben/Artenschutz

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde

Güstrow, 23.02.2024
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-421

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 010-010o-BPv01100-E231201

Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr

Vorhabensträger: Gemeinde Behren-Lübchin

Die Untere Immissionsschutzbehörde befürwortet den von der Gemeinde vorgesehenen Untersuchungsumfang.

Die immissionsschutzrechtliche Stellungnahme erfolgt nach Vorlage der zu erstellenden Gutachten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Natermann

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Bodenschutzbehörde

Güstrow, 22.02.2024
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-421

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 010-010o-BPv01100-E231201
Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr
Vorhabensträger: Vorentwurf
Gemeinde Behren-Lübchin

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Mit dem B-Plan soll die Umnutzung einer Stallanlage in ein gewerbliches Lager für Klärschlamm vollzogen werden sowie eine neue Straßenanbindung und eine Ausgleichsfläche etabliert werden. Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes weder in der Planbegründung noch im Umweltbericht auseinandergesetzt. Sie beabsichtigt den Straßenbau auf Flächen, deren Böden eine hohen Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionsbewertung haben, ohne den Bodenschutz als Belang erkannt und bewertet zu haben.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt.

Grundsätzlich gibt es aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Umnutzung der vollversiegelten MVA-Fläche, aber gegen den Neubau der Zuwegung aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit der Flächen.

Die Rechtsgrundlagen für den Umgang mit Böden und Altlasten sind das Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG), die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und das Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V). Bodenschutzrechtliche Belange liegen in der Zuständigkeit des Landrates des Landkreises als untere **Bodenschutz**behörde. Das Umweltamt des Landkreises Mecklenburger Seenplatte hat hier keine örtliche Zuständigkeit. Die Inhalte in der Begründung sind dahingehend zu ändern.

Hinweise:

Die LAGA ist bezüglich des Umgangs mit Überschussböden und Bauschutt nicht mehr einschlägig. Sie wurde zum 01.08.2023 abgelöst durch die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung und der Neufassung der BBodSchV.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind im weiteren Planungsverfahren im Umweltbericht folgende Belange zu klären:

- Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden, ausgehend von den Wirkfaktoren und -pfaden,
- Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands der Böden mithilfe von Methoden zur Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen,
- Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden,
- Prüfung von Planungsalternativen,
- Ermittlung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen (auch bei baubedingten Eingriffen),

- Maßnahmen zu Überwachung

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 wird besonders hingewiesen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

gez. Hadler

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Wasserbehörde

Güstrow, 28.11.2024
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-421

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 010-010o-BPv01100-E231201
Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr
Vorhabensträger: Gemeinde Behren-Lübchin

Kein Trinkwasserschutzgebiet

Aus Sicht der Untere Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf, allerdings ist ein überarbeitetes Entwässerungskonzept bei uns einzureichen. Auf Grundlage dessen wird geprüft, ob das bestehende Wasserrecht bestehen bleiben kann oder geändert werden muss (wegen Änderung des Betriebes).

Die vorhandene Biogasanlage stellt eine AwSV-Anlage dar und die Bedingungen an diese sind zu erfüllen.

Hinweise vorbeugender Gewässerschutz:

Im Hinblick auf den vorbeugenden Gewässerschutz ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u.a. Heizöl) gemäß § 40 AwSV sowie die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen gemäß § 49 Abs.1 WHG bei der unteren Wasserbehörde gesondert anzuzeigen.

Allgemeine Hinweise:

1. Im Rahmen der Planungsphase bzw. Baumaßnahme evtl. aufgefundene Leitungssysteme (Meliorationsanlagen in Form von Dränagerohren oder sonstige Rohrleitungen) sind ordnungsgemäß aufzunehmen, umzuverlegen bzw. anzubinden.
2. Notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserrechtes dar und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kunkel

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
Bereich Regionalplanung

010-010n-BPv01100-61RP-01

20.03.2024

Stellungnahme zum vorhabenbezogenen B-Plan „Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr“ der
Gemeinde Behren-Lübchin

Aus regionalplanerischer Sicht ist zum Vorentwurf folgendes anzumerken:

Der Vorhabenträger beabsichtigt die derzeit nicht betriebene, aber genehmigungsrechtlich zulässige Tierhaltung von bis zu 600 Großvieheinheiten (GV) zugunsten einer gewerblichen Nutzung aufzugeben. Die Stallanlagen werden als Lagerhallen für die Maschinen genutzt. Die bestehende Siloanlage soll der Zwischenlagerung von bis zu 20.000 Tonnen Klärschlamm dienen. Geplant ist die Ansiedlung von im Wesentlichen nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Der Geltungsbereich umfasst ca. 7,8 ha, davon sollen 4,9 ha als Gewerbeflächen festgesetzt werden.

Die Gemeinde verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Der B-Plan kann somit nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem F-Plan entwickelt werden.

Der Argumentation der Gemeinde bzw. des Vorhabenträgers, dass ein Flächennutzungsplan für die Planung nicht notwendig ist, kann nicht gefolgt werden. Es ist vielmehr festzustellen, dass die Gemeinde in 2023 mehrere vorhabenbezogene B-Pläne für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen angezeigt bzw. ins Verfahren gebracht hat. Wir haben bereits zu diesen Planungen darauf hingewiesen, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplans für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Dabei sind auch Alternativstandorte im Gemeindegebiet zu prüfen. Der F-Plan ist im Parallelverfahren aufzustellen.

Die Entwicklung eines Gewerbegebietes im Ortsteil Groß Nieköhr mit einer Größe von 4,9 ha (GE) ist aufgrund der Lage im ländlichen Raum und im Außenbereich sowie der Gebietsgröße als nicht optimal anzusehen. Zusätzlich muss zudem eine neue Erschließungsstraße gebaut werden, um den betriebsbedingten Verkehr in der Ortslage zu vermeiden. Eine Auseinandersetzung mit Alternativstandorten, die ggf. besser verkehrlich angebunden sind, ist bislang nicht erfolgt. Dies ist im weiteren Planverfahren, optimalerweise auf Ebene des parallel aufzustellenden F-Plans vorzunehmen. Einer Überplanung kann ggf. nur gefolgt werden, wenn es sich um eine moderate Nachnutzung des Altstandortes handelt und wenn keine anderen Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Im weiteren Planverfahren ist jedoch zu prüfen, ob der Gewerbestandort nicht verkleinert werden kann und Teilflächen aus der Nutzung entlassen werden können, um einen guten Kompromiss aus angemessener Gebietsgröße im Außenbereich und sinnvoller Nachnutzung zu finden. Wir verweisen dazu auf Kap. 4.2 G (3) RREP (2011) zur Umnutzung und Rückbau im ländlichen Raum. Darin heißt es, dass brachliegende landwirtschaftliche Altanlagen eine Beeinträchtigung der Ortsbilder darstellen und vorrangig zurückgebaut werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Susann Ehrlich

Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock



[Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock, Doberaner Straße 114, 18057 Rostock]

- per E-Mail -
Gemeinde Behren-Lübchin
über MIKAVI Planung GmbH
Frau Christiane Leddermann
- toeb@mikavi-planung.de -

Bearbeiter: Herr Mandtke

Tel.: 0385 / 588 89-450

E-Mail:
poststelle@aflrr.mv-regierung.de

Ihr Zeichen
wib/köh_3007

Ihr Schreiben vom
30.01.2024

Unser Zeichen
220 / 2_006/24

Durchwahl
-454

Datum
01.03.2024

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr“ der Gemeinde Behren-Lübchin, Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Leddermann,

auf Grundlage folgender mir vorgelegter Unterlagen:

- Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Planzeichnung im Maßstab 1:1.250 und Textteil sowie Begründung (Vorentwurf, Stand Dezember 2023)

ergeht nachfolgende landesplanerische Stellungnahme:

1. Planungsinhalt

Die im Plangebiet genehmigungsrechtlich zulässige Tierhaltung soll zugunsten einer gewerblichen Nutzung aufgegeben werden. Hierzu sollen die Stallgebäude als Lagerhallen sowie die Fahrsiloanlage als Zwischenlager für Klärschlamm neu genutzt werden. Die vorhandene Biogasanlage wird weiterhin im Rahmen der gewerblichen Betriebsführung Energie erzeugen. Geplant ist die Festlegung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO. Darüber hinaus ist der Bau einer privaten Straße östlich der Ortslage Groß Nieköhr vorgesehen, um Beeinträchtigungen der Einwohner durch den betriebsbedingten Verkehr zu vermeiden. Östlich der neu geplanten Straße soll eine extensive Mähwiese entstehen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes hat eine Größe von etwa 7,7 ha. Die Gemeinde verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

2. Erfordernisse der Raumordnung

Grundlagen für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens bilden das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V vom 27. Mai 2016), das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock

(RREP MMR-LVO M-V vom 22. August 2011) sowie die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Region Rostock, Kapitel 6.5 - Energie einschließlich Windenergie (RP RR-LVO M-V vom 15. März 2021).

Gemäß Grundkarte der räumlichen Ordnung des RREP MMR 2011 liegt das Vorhaben in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Das LEP M-V 2016 legt für das Plangebiet ebenso ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft fest.

Entsprechend Programmsatz 4.5 (3) des LEP M-V soll in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

Die Planung entspricht dem Programmsatz Z 4.1 (3) des RREP MMR 2011, wonach der Nutzung erschlossener Standortreserven sowie der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen ist.

3. Ergebnis der Prüfung

Dem Vorhaben stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergeben sich aus raumordnerischer Sicht keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

gez. Mandtke

nachrichtlich per E-Mail:

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
bauleitplanung@lkros.de

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**

StALU Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

bearbeitet von: Susann Puls
Telefon: 0385 588-67122
E-Mail: Susann.Puls@stalumm.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: StALU MM – 12c-007/24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Rostock, 06.03.2024



vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin

Ihr Schreiben vom 30.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu oben genanntem Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Landwirtschaft

Zu dem o.g. Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaft grundsätzlich keine Bedenken.

Bezüglich der betroffenen und angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

- Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.
- Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme sind sicherzustellen.
- Von den Planungen betroffene Landwirtschaftsbetriebe sind frühzeitig zu beteiligen und über zu erwartende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ihrer Eigentums- oder Pachtflächen zu informieren, damit vor Realisierung der Maßnahme ggf. erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen getroffen werden können.
- Im Falle von Flächenverlusten, bei Nutzungseinschränkungen oder bei negativen Auswirkungen auf die Einhaltung von im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen bestehenden Verpflichtungen (deren Nichteinhaltung Rückforderungen zur Folge haben können) sind erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen zu treffen.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Post- und Hausanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:**
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift
Dienstgebäude Bützow:**
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)
0385/588-67899 (Bützow)
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

Im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine besonderen Anforderungen gestellt

Naturschutz

Naturschutzfachliche Belange, die durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) zu vertreten sind, werden nicht berührt. Zuständige Naturschutzbehörde ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock.

Bodenschutz

Bodenschutzrechtliche Belange, die durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg zu vertreten sind, werden nicht berührt.

Nach § 14 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) sind die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte für die Ermittlung und Erfassung altlastverdächtiger Flächen sowie die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zuständig. Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock ist daher einzuholen.

Wasserwirtschaft

Das Vorhaben betrifft die nach WRRL berichtspflichtige Warbel Wasserkörper TREB-2600 und den Grundwasserkörper WP_PT_4_16. Zu den Belangen der WRRL werden keine Aussagen getroffen, dies ist auch im Umweltbericht nicht beabsichtigt. Die Umnutzung und der Bau einer Zufahrtstraße sind aber mit Auswirkungen auf Gewässer (Niederschlagentwässerung, Abwasserentsorgung) und das Grundwasser (Versiegelung) verbunden. Die Einhaltung der Ziele der WRRL ist für die Wasserkörper nachzuweisen. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

Der notwendige Ausgleich kann auch in die Umsetzung von WRRL Maßnahmen fließen.

Im Planungsgebiet befinden sich keine Grund- oder Oberflächenwassermessstellen, die vom StALU MM betrieben oder beobachtet werden. Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig. (§ 8, § 9, § 10 u. § 13 Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 19.06.2020 i.d.F. des BGBL. I, S.1387)]. Auf diese Meldepflicht ist hinzuweisen.

Immissionsschutz

Hinsichtlich des vorbezeichneten Vorhabens möchte ich auf folgende nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen im Umkreis von ca. einem Kilometer (bei Windenergieanlagen zwei Kilometer) hinweisen:

Im Plangebiet betreibt die Hilker GmbH & Co.KG (Gemarkung: Groß Nieköhr, Flur: 1, Flurstücke: 143/3, 143/4, 143/5, 143/6, 144/5, 144/8, 144/10, 304/1) eine Biogasanlage.

In ca. 910 m nordöstlicher Entfernung betreibt die Ziems Recycling Malchow GmbH & Co. KG ein Zwischenlager für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, sowie eine Anlage zur Zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten (Gemarkung: Gnoien, Flur: 4, Flurstück: 1023).

Bezüglich dieser Anlagen ist zu berücksichtigen, dass je nach Anlagentyp bei einem bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb Schall innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte emittiert werden kann.

Seitens des StALU MM wird darauf hingewiesen, dass die geplante Nutzung des Fahrsilos als Zwischenlager für Klärschlamm nicht den Anforderungen des § 8 Abs. 1 BauNVO genügt. Danach sind im Gewerbegebiet nur „nicht erheblich belastigende Gewerbebetriebe“ zulässig.

Bei der geplanten Anlage handelt es sich aber um einen erheblich belästigenden Betrieb. Dies ergibt sich u.a. daraus, dass das nach § 4 BImSchG i.V.m. Ziffer 8.12.2 Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Zwischenlager mit einer Gesamtlagerkapazität von 20.000 t Klärschlamm deutlich über dem genehmigungsrechtlich relevanten Schwellenwert von 100 t liegt. Durch die Zwischenlagerung von Klärschlamm im Freien ist insbesondere mit relevanten Geruchsemissionen zu rechnen.

Bei dem geplanten offenen Klärschlammzwischenlager in einem Fahrsilo handelt es sich auch nicht um eine atypische Anlage, die eine Gewerbegebietsverträglichkeit zur Folge haben könnte. Eine Atypik ist nur dann anzunehmen, wenn der Betrieb nach seiner Art und Betriebsweise von vornherein keine erheblichen Belästigungen befürchten lässt und damit seine Gewerbegebietsverträglichkeit dauerhaft und zuverlässig sichergestellt ist. Dafür muss es sich um ein vom branchenüblichen Erscheinungsbild abweichendes Vorhaben handeln, bei dem anzunehmen ist, dass der Betrieb diesen atypischen Charakter auch künftig behalten werde. Derartige Aspekte sind hier nicht zu erkennen.

Die Errichtung und der Betrieb eines Klärschlammzwischenlagers im Geltungsbereich des B-Plans „Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr“ wäre somit nach derzeitigem Kenntnisstand bauplanungsrechtlich als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nicht genehmigungsfähig. Ein solches Vorhaben wäre generell nur in einem Industriegebiet nach § 9 BauNVO oder im Außenbereich zulässig.

Weitere vom StALU MM zu vertretende Belange sind nicht betroffen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Silke Krüger-Piehl

Lisa Köhn

Von: toeb@lung.mv-regierung.de
Gesendet: Mittwoch, 28. Februar 2024 15:15
An: TöB
Betreff: 24039 - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 30.01.2024 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon 0385/588 64 193
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Lisa Köhn

Von: baensch@wbv-mv.de
Gesendet: Dienstag, 30. Januar 2024 13:08
An: Lisa Köhn
Betreff: AW: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin

Sehr geehrte Frau Köhn,

bezüglich des o.g. Vorhabens teile ich Ihnen mit, dass sich in dem geplanten Bereich keine durch den Wasser- und Bodenverband „Teterower Peene“ zu unterhaltende Gewässer oder Anlagen befinden. Somit werden die Belange des WBV nicht berührt. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Falk Bänsch
Geschäftsführer



Teterower Straße 16, 17168 Jördenstorf
Tel.: 039977/30271, Mobil: 0173/6020418
E-Mail: baensch@wbv-mv.de

Dieses Schreiben trägt keine Unterschrift, da es vom Unterzeichner maschinell gefertigt und per Mail übersandt wurde. Es enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail.

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>
Gesendet: Dienstag, 30. Januar 2024 11:17
Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Behren-Lübchin beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Antworten und Stellungnahmen per E-Mail senden Sie bitte an folgende Adresse: toeb@mikavi-planung.de.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –



IHK zu Rostock | Postfach 10 52 40 | 18010 Rostock

Innovation, Umwelt, Verkehr, Maritime Wirtschaft

MIKAVI PLANUNG GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Ansprechpartner **Sebastian Krollmann**
T. +49 381 338 140

Sebastian.Krollmann
@rostock.ihk.de

www.ihk.de/rostock

Datum 15.03.2024
Ihr Zeichen 3007

per E-Mail: toeb@mikavi-planung.de

**Amt Gnoien, Gemeinde Behren-Lübchin, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. ?
„Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr“ – Stellungnahme zum Vorentwurf**

Sehr geehrte Frau Leddermann,
sehr geehrte Frau Köhn,

vielen Dank für die Beteiligung der IHK zu Rostock im Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr“ der Gemeinde Behren-Lübchin und für die Übermittlung der digitalen Planungsunterlagen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plans. Gern nutzen wir als Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

I. Zusammenfassung des Planungsinhalts

- Verfahren: zweistufiges Regelverfahren gemäß BauGB mit Umweltprüfung
- Geltungsbereich: in der Gemarkung Groß Nieköhr der Gemeinde Behren-Lübchin, südlich an den Ortsteil Groß Nieköhr angrenzend, begrenzt durch Landwirtschaftsflächen
- derzeitige Nutzung: überwiegend landwirtschaftlich (Fahrsiloanlage, drei Stallgebäude), Biogasanlage, im Nordosten auch Ackerflächen, Löschwasserteich
- Planungsziele: Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen (auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung) für eine kombinierte Nutzung des Plangebietes als Biogasanlage (fortbestehende Nutzung) und als Gewerbegebiet (durch Umnutzung der Stallgebäude und der Siloanlage sowie durch Aufgabe der derzeit nicht betriebenen, aber zulässigen Tierhaltung; neue Nutzungen: gewerbliche Lagerhallen für Maschinen, Klärschlammzwischenlagerung), Neuanlage einer privaten Verkehrsfläche zur Umfahrung der Ortslage Groß Nieköhr, Entwicklung von Feldhecken und einer extensiven Mähwiese



- Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP): ja
- Erschließung: verkehrlich und technisch möglich
- Zielabweichungsverfahren (ZAV): nicht erforderlich
- (besondere) Art der baulichen Nutzung: Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO
- Entwicklungsgebot: nicht prüfbar, da kein wirksamer Flächennutzungsplan (FNP) vorhanden, daher Aufstellung als vorzeitiger Bebauungsplan
- Maß der baulichen Nutzung: Festsetzung der maximalen Grundflächenzahl (GRZ = 0,8) und der maximalen Höhe baulicher Anlagen (Oberkante OK = 41,00 m über NHN)
- Bauweise: keine im Sinne der BauNVO
- überbaubare Grundstücksflächen: Kennzeichnung durch Baugrenze
- textliche Festsetzungen: ja
- örtliche Bauvorschriften: nein
- Flächengröße (gesamt): 7,8 ha, davon GE: 4,9 ha

II. Entscheidung

Die IHK zu Rostock hat keine Einwände, sondern nur einzelne Anmerkungen vorzubringen und stimmt daher dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr“ der Gemeinde Behren-Lübchin zu.

Die Gründe unserer Entscheidung werden in der nachfolgenden Begründung näher erläutert.

III. Begründung

Die IHK zu Rostock setzt sich grundsätzlich für die Belange der regionalen Wirtschaft im Kammerbezirk, für den Fortbestand bereits bestehender gewerblicher und industrieller Nutzungen sowie für geeignete Neuansiedlungen ein.

1. Nach Prüfung durch die IHK zu Rostock hat sich ergeben, dass in der Gemeinde Behren-Lübchin insgesamt 37 IHK-zugehörige Unternehmen ansässig und in der IHK-Datenbank registriert sind (Stand: 12.03.2024). Davon liegen fünf Unternehmensstandorte im Ortsteil Groß Nieköhr der Gemeinde Behren-Lübchin. Im geplanten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr“ der Gemeinde Behren-Lübchin sind zwei Standorte von Unternehmen vorhanden. Es handelt sich hierbei zum einen um die Biogas Schildt OHG (Betrieb der Biogasanlage) und zum anderen um eine Betriebsstätte der Hilker GmbH & Co. KG (zu 80 % IHK-zugehörig) in der Straße Groß Nieköhr 26. Das Plangebiet ist bebaut und wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die gewerbliche Nutzung innerhalb des Plangebietes soll in der Zukunft gemäß den Planungszielen ausgeweitet werden. Somit werden gewerbliche Belange in jedem Falle von der B-Plan-Aufstellung berührt.
Gern unterstützt die IHK zu Rostock durch diese Stellungnahme das Vorhaben und die Aktivitäten unserer Mitgliedsunternehmen in Groß Nieköhr.
2. Die Planung bewirkt, dass Flächen für gewerbliche Entwicklungen gesichert werden. Da der Ortsteil Groß Nieköhr der Gemeinde Behren-Lübchin zum Nahbereich des Grundzentrums Gnoien gehört, welcher wiederum als ländlicher Gestaltungsraum (LGR) anzusprechen ist, trägt das Vorhaben zur wirtschaftlichen Stabilisierung und Stärkung des LGR bei. Ländliche Gestaltungsräume weisen eine unterdurchschnittliche

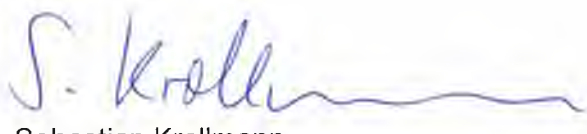
Wirtschaftskraft auf. Der Ausbau gewerblicher Nutzungen könnte sich somit positiv auf die regionale Wertschöpfung auswirken.

3. Gewerbegebiete dienen gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Hinsichtlich der textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung für das Gewerbegebiet hat die IHK zu Rostock keine Bedenken. Es sind alle Nutzungen, die § 8 Abs. 2 BauNVO vorsieht, allgemein zulässig. Die geplanten Nutzungen sind mit Gewerbebetrieben aller Art, Lagerplätzen und Lagerhäusern im Wesentlichen abgedeckt. Die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 BauNVO werden ausgeschlossen. Sofern keine Betriebswohnungen benötigt werden, ist es gerechtfertigt, dass an diesem Standort die Ausnahmen unzulässig sind. Vergnügungsstätten sind auch nach Meinung der IHK hier nicht zielführend. Beim Maß der baulichen Nutzung orientieren sich die GRZ (mit 0,8 für ein GE angemessen hoch) und die Höhe baulicher Anlagen weitgehend am baulichen Bestand, der auch in der derzeitigen Dimension erhalten bleiben soll.
4. Das Verkehrskonzept mit der Neuerrichtung einer privaten Verkehrsfläche östlich der Ortslage Groß Nieköhr sorgt in Zukunft für einen reibungslosen Wirtschaftsverkehr in Richtung Warbelbrücke – B 110, da auf die Ortsdurchfahrt in Groß Nieköhr verzichtet werden kann. Das Konzept wird von der IHK zu Rostock begrüßt, da es der Leichtigkeit des Verkehrs dient.
5. Das Gewerbegebiet wird in einem weder verkehrlich noch technisch vorbelasteten Gebiet liegen. Es dominiert bisher die Landwirtschaft. Das Plangebiet gehört entsprechend zu einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Landwirtschaftliche Belange sind nach Ansicht der IHK dadurch grundsätzlich berücksichtigt, dass ein bereits versiegelter Altstandort für das Gewerbegebiet genutzt werden soll. Die Flächen werden somit sinnvoll weitergenutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld wird weder unterbrochen noch wesentlich durch das Vorhaben eingeschränkt. Zu beachten ist lediglich die neue private Straßenverbindung, die mit einer Neuversiegelung einhergeht. Das sollte jedoch die Sicherstellung der Landwirtschaft und Nahrungsmittelproduktion nicht ausschlaggebend beeinflussen.
6. Redaktioneller Hinweis: Behren-Lübchin im Landkreis Rostock gehört nicht zur Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte, sondern zur Region Rostock. Die RREP MS-LVO M-V kann somit dort keine Wirkung entfalten.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fachbereich Industrie, Innovation und Regionalentwicklung
im Auftrag



Sebastian Krollmann

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

MIKAVI Planung GmbH
Lisa Köhn
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Ansprechpartner Ines Urbanneck
Telefon 0341 3504 495
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen PE-Nr.: 01192/24
Reg.-Nr.: 01192/24

**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!**

Datum 05.02.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr“ der Gemeinde Behren-Lübchin - Vorentwurf

Ihre Anfrage/n vom:	an:	Ihr Zeichen:
E-Mail 30.01.2024	ONTRAS	wib/köh_3007
E-Mail 30.01.2024	GDMCOM	wib/köh_3007

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.969648, 12.650168

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr“
der Gemeinde Behren-Lübchin - Vorentwurf**

PE-Nr.: 01192/24

Reg.-Nr.: 01192/24

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

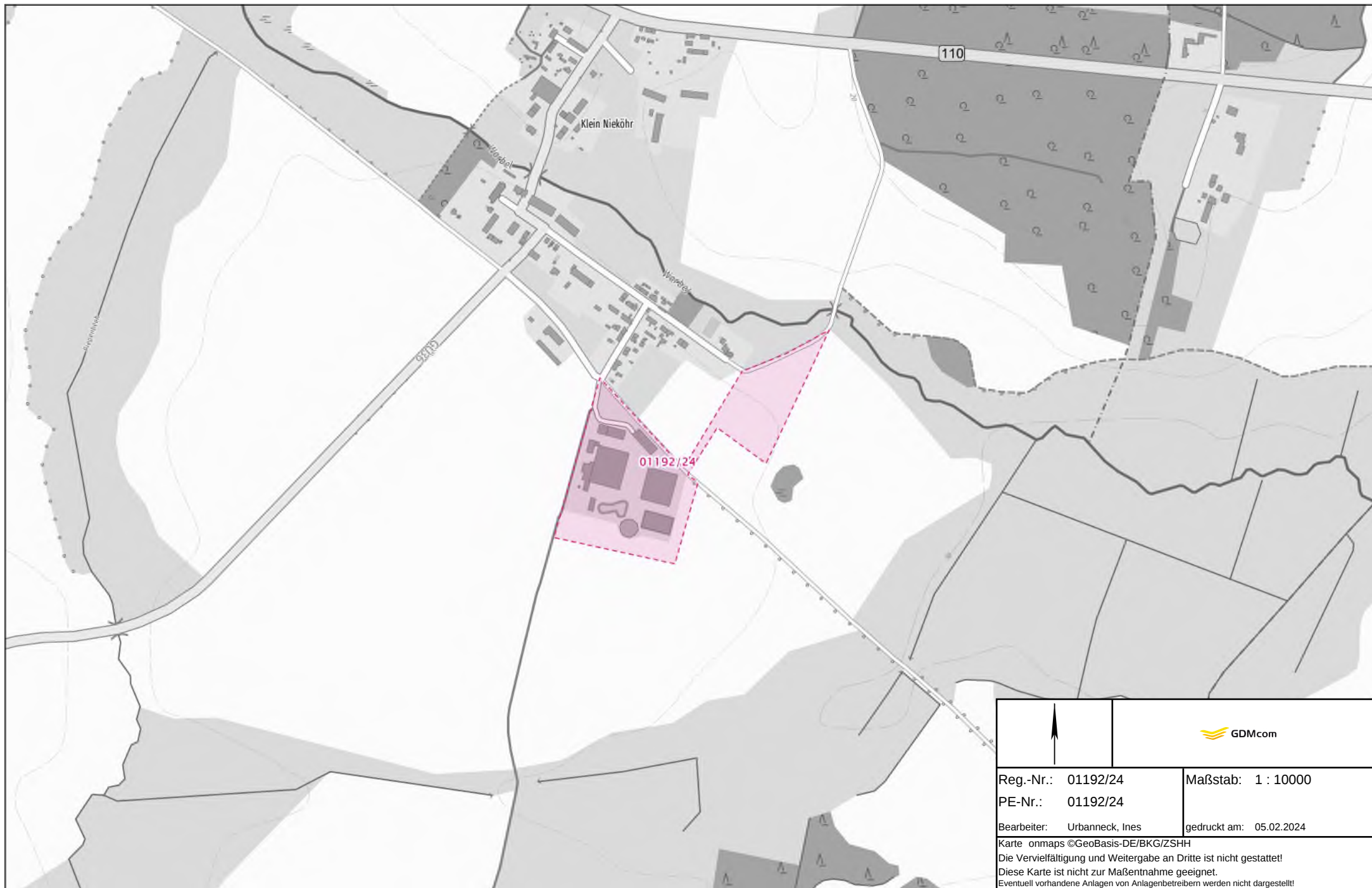
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28
DE-17349 Schönbeck

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202400092

Schwerin, den 02.02.2024

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr" der
Gemeinde Behren-Lübchin

Ihr Zeichen: 2.2.2024

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbereich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck $\triangle$, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit $\triangle$ und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ($1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen ($\varnothing$ 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und $\triangle$), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck $\triangle$ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

Lisa Köhn

Von: Manja Krüger <krueger@amt-gnoien.de>
Gesendet: Dienstag, 20. Februar 2024 10:20
An: TöB
Betreff: WG: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin
Anlagen: 30.01.2024_Anschreiben TÖB_Verteiler B-Plan.pdf; 02 Vorhaben- und Erschließungsplan Stand Dezember.pdf; 03_Begründung Dezember 2023.pdf; 01 Bebauungsplan Stand Dezember 2023.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Vorhaben wurden die **Gemeinde Finkenthal** und **Walkendorf** sowie die **Warbelstadt Gnoien** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Nachbargemeinde beteiligt.

Seitens der Gemeinde **Walkendorf** und **Finkenthal** wurden keine Einwände zum Vorhaben vorgebracht.

Die **Warbelstadt Gnoien** möchte sich dazu im nächsten Bauausschuss beraten. Der Sitzungstermin ist für den 11.03.2024 geplant. Die Stellungnahme der Warbelstadt Gnoien kann somit nicht fristgerecht zum 01.03.2024 erfolgen. Wir bitten dieses entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

M. Krüger

Amt Gnoien

Der Amtsvorsteher

Abteilung: Bau- und Ordnungsverwaltung

Bereich: Bauverwaltung

Teterower Straße 11 a, 17179 Gnoien

Telefon: 039971 18223

Fax: 039971 18219

krueger@amt-gnoien.de



Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Amt Gnoien ist mit der Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU)2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung/ DSGVO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V).

Für Rückfragen können Sie sich an die stellv. Datenschutzbeauftragte in unserem Haus unter Tel. 039971 18260 oder fischer@amt-gnoien.de oder an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (<https://www.datenschutz-mv.de/kontakt>) wenden. Weitere Informationen finden Sie auf http://www.amt-gnoien.de/Informationen_zum_Datenschutz.cfm.

Von: Info <Info@amt-gnoien.de>

Gesendet: Dienstag, 30. Januar 2024 12:12

An: Janette Höter <Hoeter@amt-gnoien.de>; Manja Krüger <krueger@amt-gnoien.de>

Betreff: WG: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

K. Fischer

Amtsleiterin

Amt Gnoien

Der Amtsvorsteher

Abteilung: Zentrale Dienste/Bürgerservice

Bereich: Hauptverwaltung

Teterower Straße 11 a, 17179 Gnoien

Zentrale 039971 182-0

Durchw. 039971 18260

fischer@amt-gnoien.de



Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Amt Gnoien ist mit der Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU)2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung/ DSGVO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V). Für Rückfragen können Sie sich an die stellv. Datenschutzbeauftragte in unserem Haus unter Tel. 039971 18260 oder fischer@amt-gnoien.de oder an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (<https://www.datenschutz-mv.de/kontakt>) wenden. Weitere Informationen finden Sie auf http://www.amt-gnoien.de/Informationen_zum_Datenschutz.cfm

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>

Gesendet: Dienstag, 30. Januar 2024 11:17

An: Info <Info@amt-gnoien.de>

Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin

Sehr geehrte Damen und Herren ,

im Auftrag der Gemeinde Behren-Lübchin beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Nachbargemeinde (Walkendorf, Stadt Gnoien, Finkenthal) am o.g. Vorhaben.

Antworten und Stellungnahmen per E-Mail senden Sie bitte an folgende Adresse: toeb@mikavi-planung.de.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

Amt Recknitz-Trebeltal

Der Amtsvorsteher

Amt Recknitz-Trebeltal · Karl-Marx-Straße 18 · 18465 Tribsees



→ MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck



Ihr/e	Mein/e					
Zeichen	Nachricht	Zeichen	Nachricht	Bearbeiter	Durchwahl	Mail
	vom		vom	Herr	038229	mdenulat
				Denulat	71120	@recknitz-trebeltal.de

Datum
30.01.2024

Stellungnahme als Nachbargemeinde Lindholz, Grammendorf und Deyelsdorf Hier: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr“ der Gemeinde Behren-Lübchin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Planentwurf zum vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr“ der Gemeinde Behren-Lübchin lag zur Einsicht und Stellungnahme vor.

Einwände zur Planung werden von der der Gemeinde Deyelsdorf, Gemeinde Lindholz und der Gemeinde Grammendorf nicht geltend gemacht.

Gemeindliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

M. Denulat
SB IT / Bau

■ **Amt Recknitz-Trebeltal**
■ Karl-Marx-Straße 18 18465 Tribsees
■ Amtsvorsteher: Heiko Schütze

■ Internet: www.recknitz-trebeltal.de
■ e-Mail: amt@recknitz-trebeltal.de
■ USt-IdNr.: DE337144744

■ **Tribsees**
■ Fon (038320) 617-0

■ **Bad Sülze**
■ Fon (038229) 71-0

■ Fax (038229) 71-100

■ **Öffnungszeiten**
■ Mo geschlossen
■ Di 09:00-12:00 / 14:00-18:00

■ Mi geschlossen
■ Do 09:00-12:00 / 14:00-16:00

■ Fr 09:00-12:00

■ **Sparkasse Vorpommern**

■ IBAN: DE79 1505 0500 0534 0011 14
■ SWIFT BIC: NOLADE21GRW
■ **Deutsche Kreditbank Rostock**

■ IBAN: DE89 1203 0000 0000 1032 91
■ SWIFT BIC: BYLADEM1001

Amt Recknitz-Trebeltal

Der Amtsvorsteher

Amt Recknitz-Trebeltal · Karl-Marx-Straße 18 · 18465 Tribsees



→ MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck



Ihr/e	Mein/e					
Zeichen	Nachricht	Zeichen	Nachricht	Bearbeiter	Durchwahl	Mail
	vom		vom	Herr	038229	mdenulat
				Denulat	71120	@recknitz-trebeltal.de

Datum
30.01.2024

Stellungnahme als Nachbargemeinde Lindholz, Grammendorf und Deyelsdorf Hier: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr“ der Gemeinde Behren-Lübchin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Planentwurf zum vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr“ der Gemeinde Behren-Lübchin lag zur Einsicht und Stellungnahme vor.

Einwände zur Planung werden von der der Gemeinde Deyelsdorf, Gemeinde Lindholz und der Gemeinde Grammendorf nicht geltend gemacht.

Gemeindliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

M. Denulat
SB IT / Bau

■ **Amt Recknitz-Trebeltal**
■ Karl-Marx-Straße 18 18465 Tribsees
■ Amtsvorsteher: Heiko Schütze

■ Internet: www.recknitz-trebeltal.de
■ e-Mail: amt@recknitz-trebeltal.de
■ USt-IdNr.: DE337144744

■ **Tribsees**
■ Fon (038320) 617-0

■ **Bad Sülze**
■ Fon (038229) 71-0

■ Fax (038229) 71-100

■ **Öffnungszeiten**
■ Mo geschlossen
■ Di 09:00-12:00 / 14:00-18:00

■ Mi geschlossen
■ Do 09:00-12:00 / 14:00-16:00

■ Fr 09:00-12:00

■ **Sparkasse Vorpommern**

■ IBAN: DE79 1505 0500 0534 0011 14
■ SWIFT BIC: NOLADE21GRW
■ **Deutsche Kreditbank Rostock**

■ IBAN: DE89 1203 0000 0000 1032 91
■ SWIFT BIC: BYLADEM1001

Amt Recknitz-Trebeltal

Der Amtsvorsteher

Amt Recknitz-Trebeltal · Karl-Marx-Straße 18 · 18465 Tribsees



→ MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck



Ihr/e	Mein/e					
Zeichen	Nachricht	Zeichen	Nachricht	Bearbeiter	Durchwahl	Mail
	vom		vom	Herr	038229	mdenulat
				Denulat	71120	@recknitz-trebeltal.de

Datum
30.01.2024

Stellungnahme als Nachbargemeinde Lindholz, Grammendorf und Deyelsdorf Hier: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr“ der Gemeinde Behren-Lübchin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Planentwurf zum vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr“ der Gemeinde Behren-Lübchin lag zur Einsicht und Stellungnahme vor.

Einwände zur Planung werden von der der Gemeinde Deyelsdorf, Gemeinde Lindholz und der Gemeinde Grammendorf nicht geltend gemacht.

Gemeindliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

M. Denulat
SB IT / Bau

■ **Amt Recknitz-Trebeltal**
■ Karl-Marx-Straße 18 18465 Tribsees
■ Amtsvorsteher: Heiko Schütze

■ Internet: www.recknitz-trebeltal.de
■ e-Mail: amt@recknitz-trebeltal.de
■ USt-IdNr.: DE337144744

■ **Tribsees**
■ Fon (038320) 617-0

■ **Bad Sülze**
■ Fon (038229) 71-0

■ Fax (038229) 71-100

■ **Öffnungszeiten**
■ Mo geschlossen
■ Di 09:00-12:00 / 14:00-18:00

■ Mi geschlossen
■ Do 09:00-12:00 / 14:00-16:00

■ Fr 09:00-12:00

■ **Sparkasse Vorpommern**

■ IBAN: DE79 1505 0500 0534 0011 14
■ SWIFT BIC: NOLADE21GRW
■ **Deutsche Kreditbank Rostock**

■ IBAN: DE89 1203 0000 0000 1032 91
■ SWIFT BIC: BYLADEM1001

Lisa Köhn

Von: Manja Krüger <krueger@amt-gnoien.de>
Gesendet: Dienstag, 12. März 2024 14:05
An: TöB
Betreff: WG: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin
Anlagen: 30.01.2024_Anschreiben TÖB_Verteiler B-Plan.pdf; 02 Vorhaben- und Erschließungsplan Stand Dezember.pdf; 03_Begründung Dezember 2023.pdf; 01 Bebauungsplan Stand Dezember 2023.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unsere Mail vom 20.02.2024 (s. unten). Der Bauausschuss der Warbelstadt Gnoien hat sich gestern zum oben genannten Vorhaben in seiner Sitzung beraten. Es wurden keine Einwände vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

M. Krüger

Amt Gnoien

Der Amtsvorsteher

Abteilung: Bau- und Ordnungsverwaltung
Bereich: Bauverwaltung
Teterower Straße 11 a, 17179 Gnoien

Telefon: 039971 18223

Fax: 039971 18219

krueger@amt-gnoien.de



Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Amt Gnoien ist mit der Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung/ DSGVO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V).

Für Rückfragen können Sie sich an die stellv. Datenschutzbeauftragte in unserem Haus unter Tel. 039971 18260 oder fischer@amt-gnoien.de oder an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (<https://www.datenschutz-mv.de/kontakt>) wenden. Weitere Informationen finden Sie auf http://www.amt-gnoien.de/Informationen_zum_Datenschutz.cfm.

Von: Manja Krüger

Gesendet: Dienstag, 20. Februar 2024 10:20

An: 'toeb@mikavi-planung.de' <toeb@mikavi-planung.de>

Betreff: WG: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Vorhaben wurden die **Gemeinde Finkenthal** und **Walkendorf** sowie die **Warbelstadt Gnoien** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Nachbargemeinde beteiligt.

Seitens der Gemeinde **Walkendorf** und **Finkenthal** wurden keine Einwände zum Vorhaben vorgebracht.

Die **Warbelstadt Gnoien** möchte sich dazu im nächsten Bauausschuss beraten. Der Sitzungstermin ist für den 11.03.2024 geplant. Die Stellungnahme der Warbelstadt Gnoien kann somit nicht fristgerecht zum 01.03.2024 erfolgen. Wir bitten dieses entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

M. Krüger

Amt Gnoien

Der Amtsvorsteher

Abteilung: Bau- und Ordnungsverwaltung

Bereich: Bauverwaltung

Teterower Straße 11 a, 17179 Gnoien

Telefon: 039971 18223

Fax: 039971 18219

krueger@amt-gnoien.de



Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Amt Gnoien ist mit der Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung/ DSGVO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V).

Für Rückfragen können Sie sich an die stellv. Datenschutzbeauftragte in unserem Haus unter Tel. 039971 18260 oder fischer@amt-gnoien.de oder an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (<https://www.datenschutz-mv.de/kontakt>) wenden. Weitere Informationen finden Sie auf http://www.amt-gnoien.de/Informationen_zum_Datenschutz.cfm.

Von: Info <Info@amt-gnoien.de>

Gesendet: Dienstag, 30. Januar 2024 12:12

An: Janette Höter <Hoeter@amt-gnoien.de>; Manja Krüger <krueger@amt-gnoien.de>

Betreff: WG: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

K. Fischer
Amtsleiterin

Amt Gnoien

Der Amtsvorsteher

Abteilung: Zentrale Dienste/Bürgerservice
Bereich: Hauptverwaltung
Teterower Straße 11 a, 17179 Gnoien
Zentrale 039971 182-0
Durchw. 039971 18260
fischer@amt-gnoien.de



Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Amt Gnoien ist mit der Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU)2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung/ DSGVO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V). Für Rückfragen können Sie sich an die stellv. Datenschutzbeauftragte in unserem Haus unter Tel. 039971 18260 oder fischer@amt-gnoien.de oder an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (<https://www.datenschutz-mv.de/kontakt>) wenden. Weitere Informationen finden Sie auf http://www.amt-gnoien.de/Informationen_zum_Datenschutz.cfm

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>

Gesendet: Dienstag, 30. Januar 2024 11:17

An: Info <Info@amt-gnoien.de>

Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin

Sehr geehrte Damen und Herren ,

im Auftrag der Gemeinde Behren-Lübchin beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Nachbargemeinde (Walkendorf, Stadt Gnoien, Finkenthal) am o.g. Vorhaben.

Antworten und Stellungnahmen per E-Mail senden Sie bitte an folgende Adresse: toeb@mikavi-planung.de.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

Lisa Köhn

Von: Manja Krüger <krueger@amt-gnoien.de>
Gesendet: Dienstag, 20. Februar 2024 10:20
An: TöB
Betreff: WG: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin
Anlagen: 30.01.2024_Anschreiben TÖB_Verteiler B-Plan.pdf; 02 Vorhaben- und Erschließungsplan Stand Dezember.pdf; 03_Begründung Dezember 2023.pdf; 01 Bebauungsplan Stand Dezember 2023.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Vorhaben wurden die **Gemeinde Finkenthal** und **Walkendorf** sowie die **Warbelstadt Gnoien** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Nachbargemeinde beteiligt.

Seitens der Gemeinde **Walkendorf** und **Finkenthal** wurden keine Einwände zum Vorhaben vorgebracht.

Die **Warbelstadt Gnoien** möchte sich dazu im nächsten Bauausschuss beraten. Der Sitzungstermin ist für den 11.03.2024 geplant. Die Stellungnahme der Warbelstadt Gnoien kann somit nicht fristgerecht zum 01.03.2024 erfolgen. Wir bitten dieses entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

M. Krüger

Amt Gnoien

Der Amtsvorsteher

Abteilung: Bau- und Ordnungsverwaltung

Bereich: Bauverwaltung

Teterower Straße 11 a, 17179 Gnoien

Telefon: 039971 18223

Fax: 039971 18219

krueger@amt-gnoien.de



Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Amt Gnoien ist mit der Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU)2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung/ DSGVO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V).

Für Rückfragen können Sie sich an die stellv. Datenschutzbeauftragte in unserem Haus unter Tel. 039971 18260 oder fischer@amt-gnoien.de oder an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (<https://www.datenschutz-mv.de/kontakt>) wenden. Weitere Informationen finden Sie auf http://www.amt-gnoien.de/Informationen_zum_Datenschutz.cfm.

Von: Info <Info@amt-gnoien.de>

Gesendet: Dienstag, 30. Januar 2024 12:12

An: Janette Höter <Hoeter@amt-gnoien.de>; Manja Krüger <krueger@amt-gnoien.de>

Betreff: WG: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

K. Fischer

Amtsleiterin

Amt Gnoien

Der Amtsvorsteher

Abteilung: Zentrale Dienste/Bürgerservice

Bereich: Hauptverwaltung

Teterower Straße 11 a, 17179 Gnoien

Zentrale 039971 182-0

Durchw. 039971 18260

fischer@amt-gnoien.de



Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Amt Gnoien ist mit der Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU)2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung/ DSGVO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V). Für Rückfragen können Sie sich an die stellv. Datenschutzbeauftragte in unserem Haus unter Tel. 039971 18260 oder fischer@amt-gnoien.de oder an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (<https://www.datenschutz-mv.de/kontakt>) wenden. Weitere Informationen finden Sie auf http://www.amt-gnoien.de/Informationen_zum_Datenschutz.cfm

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>

Gesendet: Dienstag, 30. Januar 2024 11:17

An: Info <Info@amt-gnoien.de>

Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin

Sehr geehrte Damen und Herren ,

im Auftrag der Gemeinde Behren-Lübchin beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Nachbargemeinde (Walkendorf, Stadt Gnoien, Finkenthal) am o.g. Vorhaben.

Antworten und Stellungnahmen per E-Mail senden Sie bitte an folgende Adresse: toeb@mikavi-planung.de.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –



Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Rowaer Forst 1,
17094 Burg Stargard

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Marie Hundt | PTI 23, Team Betrieb 1, Wegesicherung

030 8353 78255 | M.Hundt@telekom.de

05.02.2024 | vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin

Vorgangsnummer: 00309-2024

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, deren Lage aus beiliegenden Bestandsunterlagen zu entnehmen ist.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeänderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre).

Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragseingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: T-NL-Ost-PTI-23-FS@telekom.de

Deutsche Telekom Technik GmbH | Landgrabenweg 151, 53227 Bonn | +49 228/181-0 | www.telekom.com

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Marie Hundt | 05.02.2024 | Seite 2

Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm „Infolyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

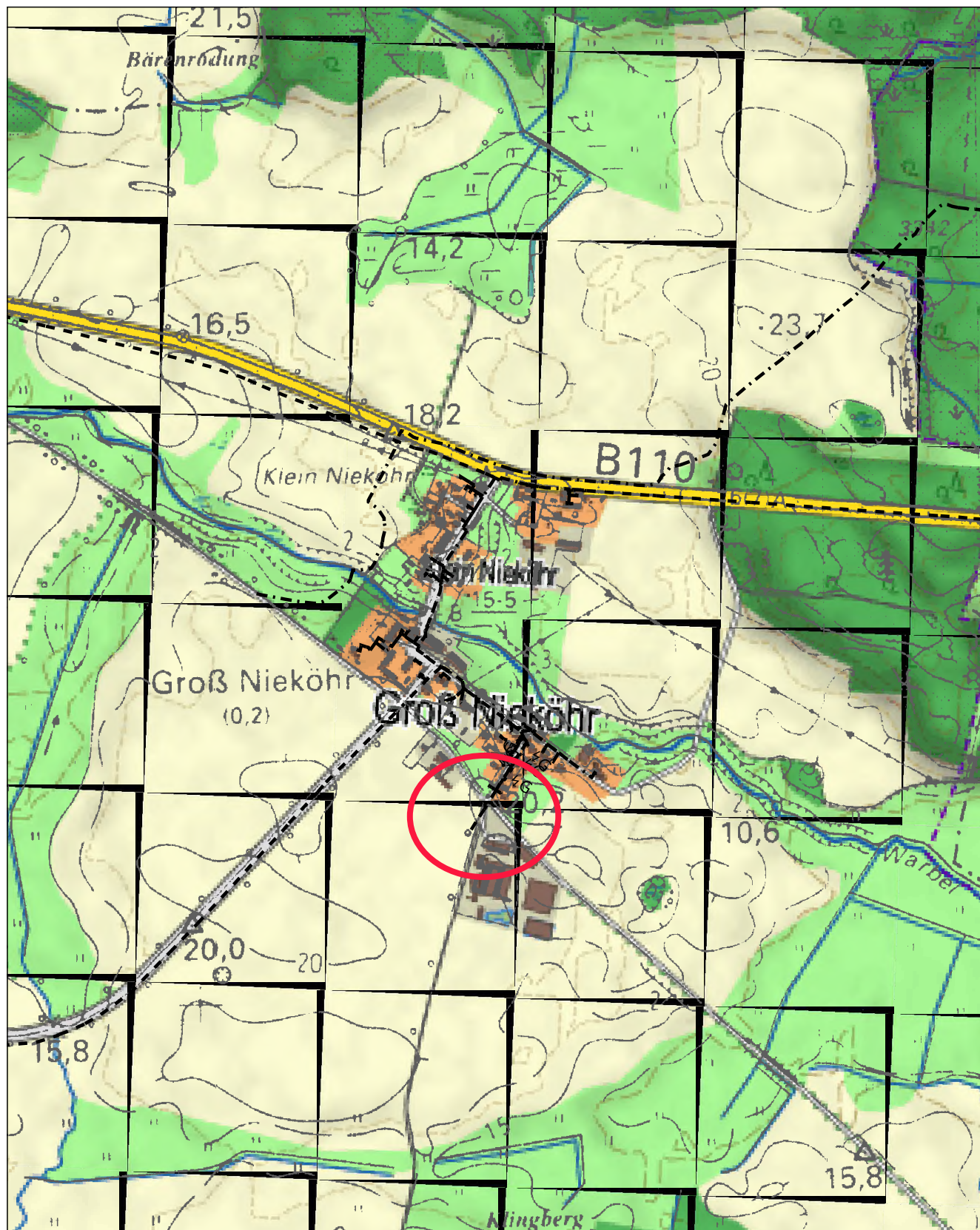
1 Übersichtsplan, Lageplan

1 Kabelschutzanweisung

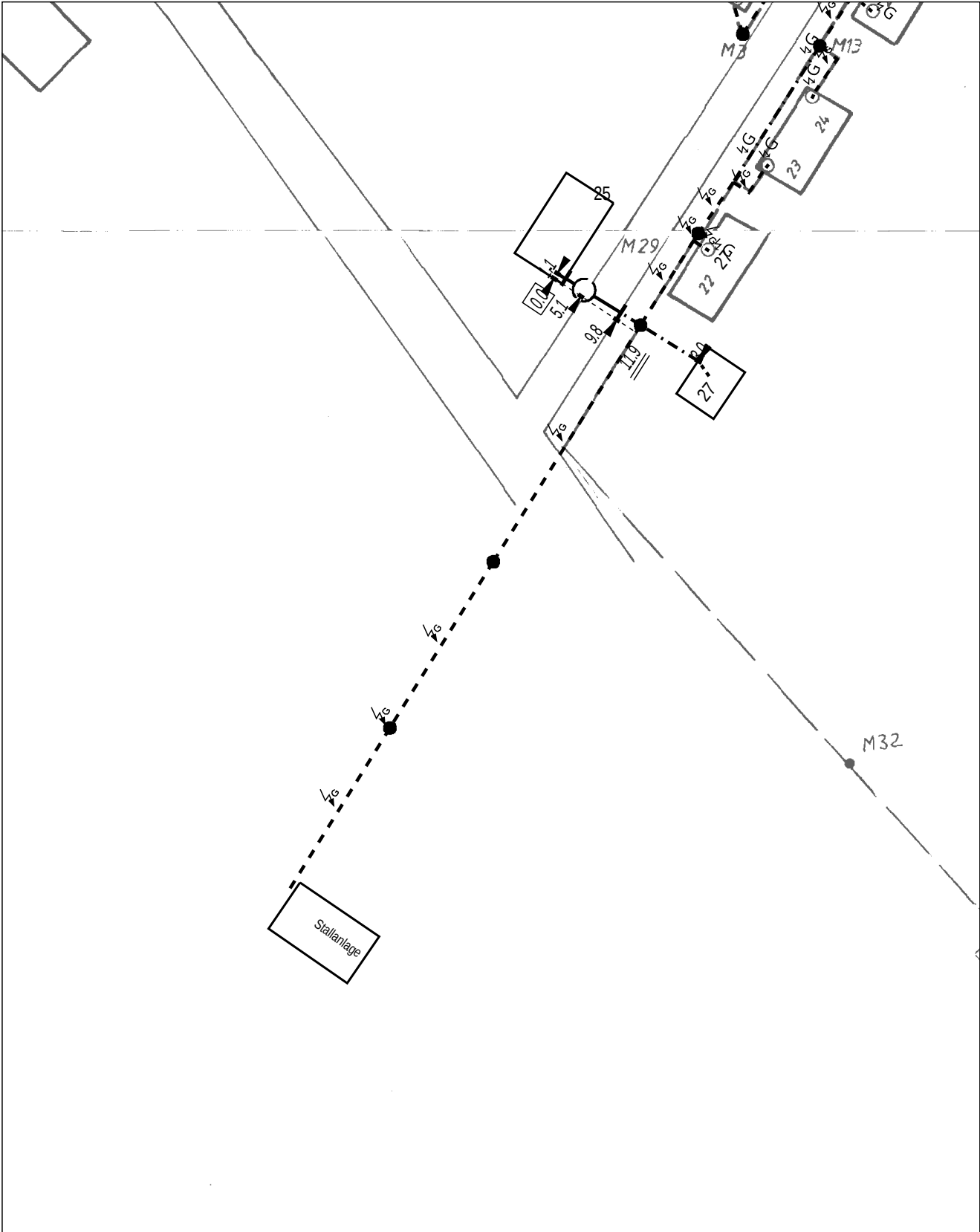
1 Infolyer für Tiefbaufirmen

i. A.

Marie Hundt



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Gnoien		
Bemerkung: 00309-2024, Groß Nieköhr		AsB	1
		VsB	3996A
		Name	TI NL O PTI 23 M. Hundt KV-
		Datum	05.02.2024
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:12500
		Blatt	1



AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost						
PTI	Mecklenburg-Vorpommern						
ONB	Gnoien						
Bemerkung: 00309-2024, Groß Nieköhr		AsB	1				
		VsB	3996A		Sicht	Lageplan	
		Name	TI NL O PTI 23.M.Hundt KV-		Maßstab	1:1000	
		Datum	05.02.2024		Blatt	1	



ERLEBEN, WAS VERBINDET.



ACHTUNG, KABEL!

Kabelschäden bei Tiefbauarbeiten?
Vorbeugen und schnell reagieren,
wenn es doch einmal passiert.



KLEINE KABEL, GROSSE FOLGEN

Kommen bei Tiefbauarbeiten Maschinen zum Einsatz, etwa beim Ausschachten, ist besondere Vorsicht gefragt. Denn schon kleine Beschädigungen an Telekommunikationsleitungen können große Folgen haben.

Dabei kommt es nicht auf die Größe an: Nicht nur Beschädigungen an großen Kabelanlagen haben enorme Auswirkungen, auch bei kleinen Kabeln oder Röhrchen sind die Folgen oft größer als gedacht – vor allem, wenn Glasfaserkabel betroffen sind:

- Hilfsbedürftige erreichen durch den Ausfall der Notrufleitungen unter Umständen weder Rettungsdienst, Polizei, noch Feuerwehr.
- Kunden können durch den Ausfall der EC-Lesegeräte in Geschäften nicht mehr mit Karte zahlen.
- In meist tausenden Haushalten fällt das Internet, Fernsehen und die Telefonie aus.
- Auch Sie können davon betroffen sein.

Eine Instandsetzung ist zudem teuer – beugen Sie deshalb vor.

KABELSCHÄDEN VERMEIDEN

Um Schäden zu vermeiden, nutzen Sie deshalb die Trassenauskunft für die Kabel der Deutschen Telekom

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/>

und beachten Sie die dortigen Maßnahmen zum Kabelschutz.

- Nutzen Sie Kabellagepläne.
- Verwenden Sie ein Kabelsuchgerät.

SCHÄDEN MELDEN

Sollte dennoch ein Kabel beschädigt worden sein, helfen Sie mit, die Auswirkungen zu reduzieren:

- Melden Sie alle Schäden,
- auch Schäden, die Sie vorfinden und nicht verursacht haben.

Das geht per Hotline: 0800330 1000 / 0800330 2000 – oder noch schneller mit der App „Trassen Defender“.

SCHNELL & BEQUEM PER APP

Mit der kostenlosen App „Trassen Defender“ können Sie schnell und einfach einen Schaden melden. Ohne Wartezeit. Rund um die Uhr. Mit nur wenigen Klicks:

- Art und Umfang angeben
- Foto des Schadens hochladen
- Automatisch generierte GPS-Daten bestätigen



DIE KABELSCHUTZANWEISUNG STEHT FÜR SIE IN FOLGENDEN SPRACHEN ZUR VERFÜGUNG:

**D**

Diese finden Sie in deutscher Sprache ab Seite 2.

**CZ**

[Pro Instrukci k ochraně kabelů v češtině klikněte zde](#)

Für die Kabelschutzanweisung in Tschechisch klicken Sie bitte hier

**ES**

[Para las instrucciones de protección de cables en español, haga clic aquí](#)

Für die Kabelschutzanweisung in Spanisch klicken Sie bitte hier

**FR**

[Cliquez ici pour les consignes de protection des cables en français](#)

Für die Kabelschutzanweisung in Französisch klicken Sie bitte hier

**GB**

[For the instructions on protecting cables in English, please click here](#)

Für die Kabelschutzanweisung in Englisch klicken Sie bitte hier

**HR**

[Za upute za zaštitu kabela na hrvatskom jeziku kliknite ovdje](#)

Für die Kabelschutzanweisung in Kroatisch klicken Sie bitte hier

**PL**

[Aby wyświetlić instrukcje ochrony kabla w języku polskim, kliknij tutaj](#)

Für die Kabelschutzanweisung in Polnisch klicken Sie bitte hier

**RUS**

[Для просмотра руководства по защите кабельных трасс на русском языке, пожалуйста, нажмите здесь](#)

Für die Kabelschutzanweisung in Russisch klicken Sie bitte hier

**SRB**

[Kliknite ovde da biste videli uputstvo za zaštitu kablova na srpskom jeziku](#)

Für die Kabelschutzanweisung in Serbisch klicken Sie bitte hier

**TR**

[Kablo koruma talimatı'nın Türkçesi için lütfen tıklayınız](#)

Für die Kabelschutzanweisung in Türkisch klicken Sie bitte hier

KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



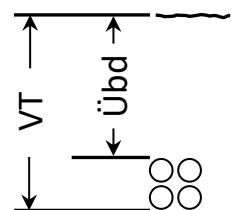
Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Verkehrswegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke, Hausgrundstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt. Gemäß § 127 Abs 7 TKG ist aber auch eine mindertiefe Verlegung gestattet, wie etwa im Trenchingverfahren (s. Seite 8) eingebrachte Telekommunikationslinien und andere Verlegungen in geringerer Tiefe.



Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschieden breite und tiefe Schlitzte bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Rohre mit Glasfaserkabeln eingelegt werden.

Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.3 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden und sind die Planunterlagen offensichtlich fehler- oder lückenhaft, nicht lesbar bzw. missverständlich oder enthält der erstellte Planauszug überhaupt keine Informationen, weder einen Planhintergrund noch sichtbare Trassenverläufe, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden. Bei Nachfragen des Sprachcomputers bitte immer „Kabelschaden“ angeben.

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von

¹ Betrieben werden u.a.:

- Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschnitte ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

11. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!
Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGE- PLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

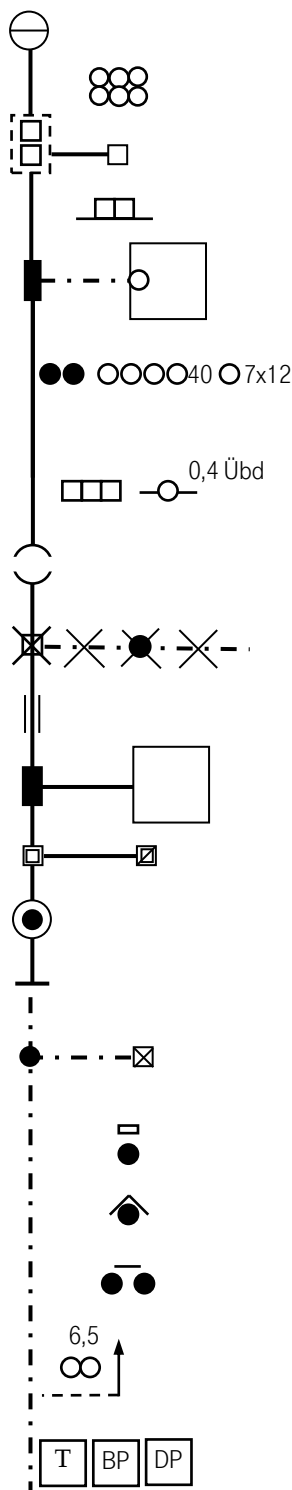
Stand: 04.04.2023



Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr

Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt

Kabeltrasse oberirdisch verlegt



Betriebsgebäude

Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR - Außendurchmesser 110 mm)

Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen

Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude

Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:

hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm) und ein SNRV 7x12

hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung (Übd) von 0,4m

Rohr-Unterbrechungsstelle

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebenen vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt

Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe

Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung

Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt

- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

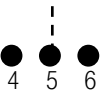
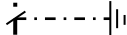
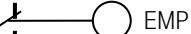
- mit Kabelabdeckhauben

- zwei Kabel mit Trassenwarnband

2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton;

ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)

	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
	Gefährdung durch: Betriebsspannung
	Kurzzeitbeeinflussung durch G ewitter
	K urzzeitbeeinflussung aus elektr. Energieanlagen < 3 Sekunden
	L angzeitbeeinflussung aus elektrischen Energieanlagen ≥ 3 Sekunden
	Betriebsspannung, und Kurzzeitbeeinflussung durch G ewitter
	Betriebsspannung und K urzzeitbeeinflussung aus elektr. Energieanlagen < 3 Sekunden
	Betriebsspannung, L angzeitbeeinflussung und eventuell Kurzzeitbeeinflussung
	Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text)
	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)
	Korr Meßp Korrosionsschutzseinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
	EMP Erdkabelmesspunkt
	über Stchkabel angeschlossene Wannenmuffe mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse
	Muffe mit über Stchkabel angeschlossener Wannenmuffe mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
	M Mast, Beginn der Luftkabelverlegung
	Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer
	Gf-# Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)
	Vorkriegstrasse: Die in diesem Trassenabschnitt verlegten Erdkabel oder Außenrohre wurden vor 1946 verlegt oder das Verlegedatum ist nicht bekannt.

HINWEISE ZUM LESEN DER PLANAUSKÜNFTE

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Sind an den Trassenabschnitten keine Angaben zu Verlegeart und Verlegetiefe bzw. Überdeckung hinterlegt, so gelten die Hinweise entsprechend Ziffer 2.

Weichen die Angaben von Ziffer 2 ab, so haben die Trassenabschnitte eine Kennzeichnung, die aus 1 bis 3 Angaben besteht:

- Verlegeart
- Verlegetiefe oder Überdeckung
- Gefährdung durch Spannung bzw. Beeinflussung

Beispiel: VP 0.8 

Kabel mit Verlegepflug eingepflügt
Verlegetiefe 0,8m
Gefährdung durch Betriebsspannung

Beispiel: TR4 Übd 0.3

Rohr/SNRV mit Makrotrenching eingebracht
mit einer Überdeckung von 0,3m

Die Kennzeichnung der Verlegeart und der Verlegetiefe wird an den Trassen sukzessive von einer manuellen auf eine automatisierte Darstellung umgestellt. Daher sind in den Planauskünften zwei verschiedene Darstellungen anzutreffen:

In der Spalte „Kurztext“ ist die neue automatisierte Darstellung und in der Spalte „alter Kurztext“ die bisherige. Siehe Seite 8.

KENNZEICHNUNG DER VERLEGEART

Kurztext	Verlegeart	alter Kurztext
MT	Graben / erdverlegte Kabeltrasse mit Mindertiefe Trasse mit unbekannter Lage	
TR1	Rohr/SNRV mit Nanotrenching eingebracht	 MT1
TR2	Rohr/SNRV mit Microtrenching eingebracht	 MT2
TR3	Rohr/SNRV mit Minitrenching eingebracht	 MT3
TR4	Rohr/SNRV mit Makrotrenching eingebracht	 MT4
VP	Kabel mit Verlegepflug eingepflügt	 VP
VP	Rohr mit Verlegepflug eingepflügt	 VP
BV	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht	 BV
SCH	Schießstrecke	
SB	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht	 SB
BS	Bohrstrecke	
BR	An bzw. in einer Brücke geführtes Rohr	BR
TN	Kabel in einem begehbaren Tunnel	TN
DÜ	Rohr in einem Düker	DÜ
MVAK	Kabel welches in einem Abwasserkanal mitverlegt ist	MVAK
MVFK	Kabel welches in einem Frischwasserkanal mitverlegt ist	MVFK
PRIV	Rohr vom Kunden verlegt	PRIV

Stadtwerke Teterow GmbH • Gasstraße 26 • 17166 Teterow

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

als Betriebsführer des
Zweckverbandes „Wasser/Abwasser
Mecklenburgische Schweiz“

Ihr Ansprechpartner
Susan Kappe
Telefon: +493996153325
S.Kappe@sw-teterow.de

Teterow, 31.01.2024

Bestandsinformation

Bauvorhaben: WG: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr" der
Gemeinde Behren-Lübchin

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich Ihrer geplanten Maßnahme befinden sich Leitungen des „Zweckverbandes Wasser/Abwasser
Mecklenburgische Schweiz“ bzw. der Stadtwerke Teterow GmbH

für die Trinkwasserversorgung

Anliegend übersenden wir Ihnen dazu eine Leistungsdokumentation, in der – soweit uns bekannt – der vorhandene
Leitungsbestand hinsichtlich ungefährer Lage, Material und Dimension verzeichnet ist.

Sollten sich aus dieser Leitungsdokumentation Widersprüche oder Unklarheiten ergeben, müssen Sie vor Baubeginn
Rücksprache mit uns als zuständigen Versorger halten.

Sofern wir Ihnen die Leitungsdokumentation in digitaler Form (z.B. pdf, dxf, dwg) übermittelt haben und Sie diese
ausdrucken möchten, ist ein Abgleich zwischen Bildschirmsicht und Ausdruck notwendig.

**Wir weisen darauf hin, dass Tiefenangaben und Bohrungen sämtlicher Medien nicht oder nur teilweise
dokumentiert sind.**

Angesicht der Lageungenauigkeit der Leitungen auf dem Gelände und der teilweise nicht bekannten Höhen sowie
eventueller noch nicht dokumentierter Ergänzungen ist eine **Absprache und Einweisung vor Beginn der Maßnahme**
zwingend notwendig! Dazu wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechpartner:

Bereich Trinkwasserversorgung, Herr Burmeister / Herr Heiden

Telefon: 03996 / 153332 / 0151 / 53861494 / 0151 / 53861508

Bereich Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung, Herr Wieneke/ Herr Gasde

Stadtwerke Teterow GmbH
Gasstraße 26 • 17166 Teterow

USt-ID DE137237381
Amtsgericht Rostock • HRB 5672

Telefon 0 39 96 15 33 0
Fax 0 39 96 17 47 44

info@sw-teterow.de
www.sw-teterow.de

Geschäftsführer
Hagen Frank Böhme

Aufsichtsratsvorsitzender
Jürgen Wasner

Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE65 1305 0000 0755 0024 66

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE72 1203 0000 0000 1735 34

Seite 2 von 2

Telefon: 03996 / 153333 oder 0151 / 53861547 / 0151 / 53861550

Nur die Festlegungen vor Ort sind bindend für die weitere Bearbeitung des Vorhabens.

Im Bereich der Kabel und Leitungen sind alle Tiefbaumaßnahmen in Such- und Handschachtung auszuführen, sofern im Rahmen der Begehung vor Ort keine anderen Festlegungen getroffen werden. Sollten während der Bauarbeiten dennoch unklare Leitungs- bzw. Kabelverläufe oder nicht dokumentierte Leitungsbestände auftreten, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadtwerke Teterow umgehend zu kontaktieren.

Bauarbeiten im Bereich unseres Bestandes müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Der Bauausführende hat das DVGW-Regelwerk GW 315, die Unfallverhütungsvorschriften BGV für Anlagen und Betriebsmittel, Erdbaumaschinen und Fahrzeuge zu beachten.

Während der Bauphase sind Einläufe, Schieber, Hydranten und Schachtabdeckungen vor Beschädigung zu schützen, ihre Zugänglichkeit ist zu sichern und dem Straßenniveau anzugleichen.

Der vorhandene Bestand an Kabeln und Leitungen ist zu erhalten und zu schützen. Er darf weder bepflanzt, noch überbaut werden, noch sind ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Bodenauf- oder -abträge im Bereich der Trassen gestattet.

Erfordert die Baumaßnahme eine Änderung von Versorgungsleitungen, hat grundsätzlich der Antragssteller die Kosten zu tragen. Eine Abstimmung mit den oben genannten Personen ist zwingend notwendig.

Für eventuell auftretende Schäden sind weder der Zweckverband „Wasser/ Abwasser Mecklenburgische Schweiz“, noch die Stadtwerke Teterow GmbH haftbar.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Weiter Anlagenbetreiber:

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die Stadtwerke Teterow GmbH für die Auskunft nicht zuständig ist.

Unter Beachtung aller o.g. Bedingungen erteilen wir Ihnen die Zustimmung für die Realisierung Ihrer Maßnahme.

Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten.

Mit freundlichen Grüßen

Kappe
Grafischer Service

Straßenbauamt Stralsund



Straßenbauamt Stralsund Greifswalder Chaussee 63 b 18439 Stralsund

MIKAVI Planung GmbH
Frau Köhn
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Bearbeiter: Koos, Christina

Telefon: +49 385 588 82-328

Aktenzeichen: 3331-555-23-2024-026

E-Mail: Christina.Koos@sbv.mv-regierung.de

Stralsund, 05.02.2024

v Bebauungsplan "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin

hier: Stellungnahme als Behörde gem. § 4 BauGB

Sehr geehrte Frau Köhn,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 30.01.2024 zu dem o.g. Vorgang wird wie folgt Stellung genommen:

Durch den vorhabensbezogenen Bebauungsplan "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin werden die Belange der Straßenbauverwaltung nicht berührt. Daher sind aus straßenbaulicher und verkehrlicher Sicht **keine Anmerkungen oder Bedenken** vorzubringen.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und verkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des Straßenbauamtes stehen.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ch. Koos'.

Christina Koos

Verteiler:

1 x Empfänger

1 x 312a



Landesforstanstalt

Mecklenburg-Vorpommern

Der Vorstand



Forstamt Dargun · Dorfstraße 69 · 17179 Finkenthal

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Forstamt Dargun

Bearbeitet von: Frau Florkowski

Telefon: 039971 3093-0
Fax: 03994 235-415
E-Mail: dargun@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Finkenthal, 27.02.2024

Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr“ der Gemeinde Behren-Lübchin

hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB (als TÖB),
Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

hier: Stellungnahme des zuständigen Forstamtes Dargun

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o.g. Vorhaben planen Sie die Umnutzung bestehender Stallgebäude in gewerbliche Lagerhallen sowie die bestehende Fahrsiloanlage zur Zwischenlagerung von Klärschlamm zu nutzen.

1. Durch das geplante Vorhaben könnten Waldflächen gemäß § 2 LWaldG¹ (in größerer Entfernung) betroffen sein.
2. Laut § 35 LWaldG in Verbindung mit § 32 LWaldG ist der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern untere Forstbehörde und sachlich und örtlich für die von dem Vorhaben betroffenen Waldflächen zuständig.
3. **Waldabstand:** Entsprechend § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand zum Wald von 30 Metern einzuhalten. Beim Wald wird der Abstand zur baulichen Anlage an der Traufkante des Waldes gemessen. Unter Traufkante des Waldes wird forstfachlich die mittlere Linie der lotrechten Projektion der Kronenränder der Randbäume eines Waldbestandes verstanden. Nach Überprüfung der vorliegenden Antragsunterlagen vom 30.01.2024 ist festzustellen, dass Belange des § 20 LWaldG durch die Umsetzung des Vorhabens nicht betroffen sind.

¹ Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 870) letzte berücksichtigte Änderung: das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVBl. M-V S. 790, 794) worden ist.

4. **Waldumwandlung:** Durch das geplante Vorhaben wird gemäß § 15 LWaldG kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG M-V in eine andere Nutzungsart umgewandelt.
5. **Ersatz/Ausgleichsmaßnahmen:** Maßnahmen haben keine forstliche Relevanz im Sinne des LWaldG M-V.
6. Von den durch die Anlage verursachten Immissionen könnten Waldflächen (witterungs-und anlagebedingt) im Sinne des § 2 LWaldG betroffen sein. Diese Waldflächen sind in der beigefügten Karte dargestellt.

Die Forstbehörde hat als TÖB die Auswirkungen der Emissionen aus Bau und Betrieb der geänderten Anlage auf die Böden und Bestände der benachbarten Waldflächen zu prüfen und zu bewerten.

Unter Punkt 4.2 Art und Maß der baulichen Nutzung heißt es: „*Die bestehende Siloanlage soll der Zwischenlagerung von bis zu 20.000 Klärschlamm unter Einhaltung aller dazu notwendigen immissionsrechtlichen Anforderungen dienen.*“

Es fehlen grundlegende Angaben zur Art des Klärschlammes und ob der Klärschlamm auf dem Fahrsilo abgedeckt sein wird.

Ist keine Abdeckung vorgesehen, dann muss die Einleitung eines BImSchV geprüft werden.

Unter diesen Umständen reicht dann auch der Zusatzkorridor von 50m als Grenze des Untersuchungsraumes für die Umweltprüfung nicht aus, da die benachbarten Waldgebiete außerhalb dieses Untersuchungsraumes liegen würden.

Bis zur Vorlage des Umweltberichtes, einschließlich des Fachgutachtens zur Beurteilung der zu erwartenden Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen, kann dem Vorentwurf zum o.g. B-Plan aus forstlicher Sicht, **n i c h t** zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Neise
Forstamtsleiter



**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: 803
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**508-2024**

Schwerin, 9. Februar 2024

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin

Anfrage vom 30.01.2024; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:

LPBK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:

LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
02.02.2024

Unser Zeichen
2024-000618-01-OGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb
Herr Zenner

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
wib/köh_3007

Ihre Nachricht vom
30.01.2024

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Catherine Vandenborre

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr“ der
Gemeinde Behren-Lübchin - Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4
Absatz 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Köhn,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Lisa Köhn

Von: noreply.bauleitplanung@BNetzA.DE
Gesendet: Freitag, 23. Februar 2024 11:47
An: Lisa Köhn
Betreff: [sign] 53630: Errichtung und Betrieb von Gebäude/n in Behren-Lübchin - Groß Nieköhr; AZ.: _wib/köh_3007, vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr“

BNetzA Vorgangsnummer: 53630
Ihr Zeichen: AZ.: _wib/köh_3007, vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr“
Ihre Nachricht vom: 30.01.2024
Prüfgebiet Ort: Behren-Lübchin - Groß Nieköhr, LK Rostock
Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):
NW: 12° E 38' 46,72" 53° N 58' 24,87"
SO: 12° E 39' 22,34" 53° N 58' 01,22"

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet
=====

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:

BETREIBER RICHTFUNK:
=====

Es sind keine Richtfunkstrecken betroffen.

BETREIBER RADARE:
=====

Es sind keine Radare betroffen.

BETREIBER RADIOASTRONOMIE:
=====

Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:
=====

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur
=====

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.
www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.

226.Postfach@BNetzA.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Bauleitplanung

226

Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk, Campusnetze
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Telefon: 030 22480-509

E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de

www.bundesnetzagentur.de

www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Lisa Köhn

Von: Czech, René <Rene.Czech@gascade.de> im Auftrag von Leitungsauskunft GASCADE <leitungsauskunft@gascade.de>
Gesendet: Dienstag, 6. Februar 2024 06:48
An: TöB
Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin
Anlagen: WG_vorhabenbezogener Bebauungsplan _Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr_ der Gemeinde Behren-Lübchin.msg; BIL-Flyer-Kommune_Jan-2021.pdf; BIL-Boardingpass.pdf
Signiert von: leitungsauskunft@gascade.de

Aktenzeichen: 20240206-064508

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

.....
...

BIL – Der Auskunftsdienst einer starken Kooperationsgemeinschaft

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern. Gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern stellt das BIL-Online-Portal eine umfassende, spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung des BIL-Online-Portals ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die jeweiligen Leitungsbetreiber und die rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Online-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH

Team Leitungsauskunft

E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de

GASCADE Gastransport GmbH / Kölnische Straße 108-112 / 34119 Kassel, Germany



20240206-
064508_AD Check

www.gascade.de / [GASCADE@LinkedIn](#)

Mit uns in die Wasserstoff-Zukunft:

[AquaDuctus](#)

[Flow - making hydrogen happen](#)



**// Besuchen Sie uns auf der E-world “energy & water” vom 20. bis 22. Februar 2024 in Essen!
Sie finden uns in Halle 2, Stand 2D118. Wir freuen uns auf Sie! //**

GASCADE Gastransport GmbH
Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland
Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752
Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Ulrich Benterbusch
Aufsichtsratsvorsitzender: Mario Mehren

Unterstützung bei der rechtssicheren Durchführung von Bauleitplanungen mit Hilfe des Online-Portals BIL

Liebe Kommune,
im Rahmen Ihrer Bauleitplanung beteiligen Sie uns, die Infrastrukturbetreiber, an Ihren Planungsprozessen. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie dies auch gerne digital tun können. Wie genau und welchen Nutzen dies für Sie hat, verraten wir Ihnen in diesem Flyer.

Wir wissen aus eigener Erfahrung, dass der Beteiligungsprozess mit einem hohen Personal- und Kostenaufwand verbunden ist. Planunterlagen müssen vervielfältigt und den entsprechenden Stellen zugänglich gemacht werden. Nicht selten müssen diese Dokumente bei uns im Hause zur Weiterverarbeitung digitalisiert werden, da wir unseren Anfrageneingangskanal digital verwalten. Hierfür nutzen wir das Online-Portal **BIL** (**B**undesweites **I**nformationssystem zur **L**eitungs**r**echerche). Darin können Sie Ihre Beteiligung komplett online und bequem in nur drei Schritten formulieren:



1 Planvorhaben definieren

Zeichnen Sie Ihr Plangebiet online auf der Karte ein oder laden Sie es bequem hoch

2 Zuständigkeitsprüfung

Abgleich mit in der BIL Datenbank gelisteten Netz- und Leitungsbetreibern

3 Negativ/Positivliste

Erhalt einer Liste der für Ihr Planungsvorhaben zuständigen Netz- und Leitungsbetreibern mit der Option der direkten Kontaktaufnahme

Das Schöne für Sie dabei: Das BIL Portal bietet Ihnen einen komplett automatisierten und standardisierten Prozess, um alle im BIL Portal mitwirkenden Betreiber zu beteiligen:

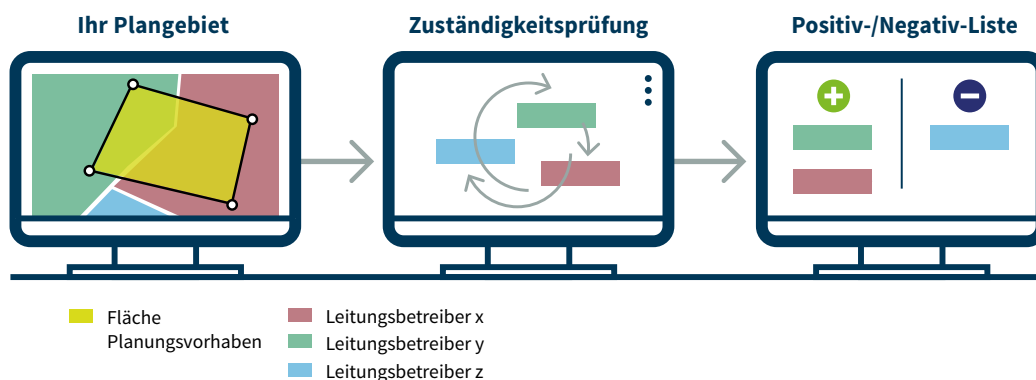
- **Manuelle Auswahl der zu beteiligenden Betreiber entfällt.** Es werden evtl. noch mehr Betreiber beteiligt als Ihnen in Ihren TöB-Listen bekannt sind.
- **Keine analogen Daten mehr notwendig.** Die Plandaten aller Planungsträger, sonstige Dokumente und Bilder werden über das Portal mit uns ausgetauscht. Unsere Stellungnahme können Sie wiederum direkt dort einsehen.
- **Betreiberübersicht in Echtzeit.** Für jede im Portal eingestellte Bauleitplanung wird eine Übersicht der zu beteiligenden und nicht zu beteiligenden Betreiber erstellt (BIL Positiv- und Negativliste). Eine Beteiligung von nicht betroffenen Betreibern wird somit vermieden.
- **Möglichkeit zur Adressierung weiterer TöB.** Die Beteiligung kann an Ihnen bekannte E-Mailempfänger weitergeleitet werden. Darüber können Sie ohne zusätzlichen Aufwand weitere TöB beteiligen. Die Nutzung des ALIZ Recherchedienstes zur Identifikation weiterer Betreiber ist für Ihre Beteiligung ebenfalls verfügbar.
- **Sie und wir gewinnen Zeit:** Ihre digitale Beteiligung ermöglicht es uns, schneller zu reagieren und unsere rechtlich gesicherte Stellungnahme fristgerecht an Sie zu übermitteln.

Durchführung von Beteiligungsprozessen digital, standardisiert und sicher!

Die Nutzung des BIL Portals ist für Sie kostenfrei. Es unterstützt die rechtssichere Durchführung Ihres Beteiligungsverfahrens, da wir dem Portal die Beteiligungsprüfung vertraglich übertragen haben. Das Portal verfügt über eine DSGVO-konforme Datenspeicherung in einem ISO- und TÜV-zertifizierten deutschen Rechenzentrum.

Mehr Zeit für anderes durch einen gemeinsamen Kommunikationskanal

Wäre dies nicht auch ein Anfragekanal für Sie? Er unterstützt Sie dabei, den §4 des Baugesetzbuches zu erfüllen, Infrastrukturbetreiber aller Art, die von Ihrer Maßnahme betroffen sind, zu identifiziert und zu benachrichtigen. Ein gemeinsamer Kommunikationskanal spart Ressourcen auf beiden Seiten und schafft mehr Freude an der Arbeit, weil mehr Zeit für andere Dinge bleibt.



Sie wollen es einmal ausprobieren? Hier geht es zur Registrierung und kostenfreien Nutzung:

www.bil-leitungsauskunft.de



Gerne würden wir den zukünftigen Prozess Ihres behördlichen Beteiligungsverfahrens mit Ihnen gemeinsam digital abwickeln und Sie bei der rechtssicheren Durchführung unterstützen!

PS:

Sie sind bereits ein Nutzer des BIL Portals?

Das ist toll! Neu für Sie ist nun, dass es extra einen Anfragetyp „Behördliche Planung“ gibt, bei dessen Auswahl Mehrfachgeometrien möglich sind und die Begrenzung an die Anfragefläche aufgehoben ist. Probieren Sie es aus!

Sie nutzen bereits andere Beteiligungsportale?

Beteiligungsportale für Kommunen zur digitalen Abwicklung des kompletten Beteiligungs- und Abwägungsprozesses existieren bereits, wie bspw. der Planungs- und Beteiligungsserver (PB) der Firma tetraeder.com gmbh. Zwischen dem PB und dem BIL Portal besteht bereits eine Schnittstelle, über die tetraeder Nutzer automatisch die im BIL Portal gelisteten Betreiber beteiligen können. Nutzen oder kennen Sie noch andere Portale? Teilen Sie uns diese gerne mit oder schreiben Sie direkt an info@bil-leitungsauskunft.de.

Eine aktuelle Liste aller Infrastrukturbetreiber, die im BIL Portal gelistet sind, finden Sie hier:

https://bil-leitungsauskunft.de/verbaende_und_netzwerkpartner/



BOARDING PASS

EXPRESS BOARDING

für Ihren sicheren Baustart

Amt Gnoien - veröffentlicht am Dienstag, 14. Oktober 2025

Wissen, wo was passiert.

BIL
Die Leitungsauskunft.

bil-leitungsauskunft.de



Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche:

**Planungssicherheit
und rechtssichere Prüfung
von Leitungsinfrastruktur**



Registrierung

**Einzelnutzer
oder
Firmenaccount**

Registrieren Sie sich einfach und sicher im BIL Portal.

Alle auch bereits abgeschlossenen Anfragen werden DSGVO-konform in einem ISO- und TÜV-zertifizierten Rechenzentrum archiviert und sind jederzeit für Sie einsehbar.

Die Registrierung und Nutzung im BIL Portal ist für Sie kostenfrei.



Eingabe

Mit wenigen Infos zur Anfrage Ihres Vorhabens:





Prüfung

Direkter Kontakt zum Leitungs- und Netzbetreiber:

Echtzeit Feedback mit Liste aller als zuständig und nicht zuständig ermittelten Betreibern, inkl. Ansprechpartner und Notfallrufnummern („BIL Positiv- und Negativliste“).

Kommunikation direkt mit den Betreibern inkl. der Möglichkeit, weitere Netz- und Leitungsbetreiber zu identifizieren und per E-Mail zu adressieren.

Features



BIL Positiv-/
Negativliste
für Ihre Anfrage



Weiterleitung
Ihrer Anfrage
an den ALIZ
Recherchedienst



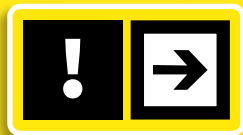
Manuelle
Weiterleitung
Ihrer Anfrage an
Betreiber Ihrer
Wahl



Liste
Gemeindegebiete
zu Ihrer Anfrage



Liste
Postleit-
zahlengebiete
für Ihre Anfrage



Ihre Vorteile

- ✓ Zur Erreichbarkeit aller bekannten Infrastrukturbetreiber in Deutschland bietet Ihnen das BIL Portal einen standardisierten und vollständig digitalisierten Kommunikationsprozess einschließlich seiner Archivierung.
- ✓ Mit genau einer Anfrage erreichen Sie sowohl die Betreiber, die über das BIL Portal ihre Beauskunftung organisieren, als auch die Betreiber-Datenbank des integrierten ALIZ Recherchedienstes.
- ✓ Das sollten Sie wissen: Die Leitungsbetreiber der Branchenverbände Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber e. V. sowie des Mineralölwirtschaftsverbands e. V. sind vollständig über das BIL Portal erreichbar sowie alle Übertragungsnetzbetreiber Strom in den „alten“ Bundesländern.

Ein Informationsdienst folgender Leitungs- und Netzbetreiber:

GAS

bayernets GmbH
Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG
Erdgas Münster GmbH
ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH
Fluxys Tenp GmbH
Gas-Union GmbH
GASCADE Gastransport GmbH
Gassco AS
Gastransport Nord GmbH
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
GRTgaz Deutschland GmbH
Kokereigasnetz Ruhr GmbH
Mittel-Europäische-Gasleitungsgesellschaft mbH & Co. KG
Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH
NEL Gastransport GmbH
Neptune Energy Deutschland GmbH
Nordrheinische
Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG
Nowega GmbH
ONTRAS Gastransport GmbH
OPAL Gastransport GmbH & Co. KG
Open Grid Europe GmbH
Statkraft Market GmbH
terrants bw GmbH
Thyssengas GmbH
Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG

ÖL

Air BP
BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH
BP Europa SE (Ruhr Oel GmbH)
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
Mainline Verwaltungen-GmbH
MERO Germany AG
Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij
Nord-West Oelleitung GmbH
Norddeutsche Oelleitungsgesellschaft mbH (NDO)
OMV Deutschland GmbH
PCK Raffinerie GmbH Schwedt
Raffinerie Heide GmbH
RDG GmbH & Co. KG
Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH
Shell Deutschland Oil GmbH
TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH
Wintershall DEA Holding GmbH

CHEMIE

Air Liquide Deutschland GmbH
ARG mbH & Co. KG
BASF SE
Covestro Deutschland AG
Currenta GmbH & Co. OHG
Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH
Dow Olefinverbund GmbH
EPS Ethylen-Pipeline-Süd GmbH & Co. KG
Evonik Technology & Infrastructure GmbH
InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG

CHEMIE

Nippon Gases Deutschland GmbH
OQ Chemicals GmbH
PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG
Wacker Chemie AG
Westgas GmbH
YNCORIS GmbH & Co. KG

STADTWERKE/MEHRSPARTEN

GEW Wilhelmshaven GmbH
Kreiswerke Olpe - Wasserversorgung
Netze BW GmbH
Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
Netzgesellschaft Niederrhein mbH
Stadtwerk am See GmbH & Co. KG
Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG
SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
Westnetz GmbH

KABEL

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher
Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
Komro GmbH Rosenheim
Landwerke MV Breitband GmbH
TeleData GmbH
Telia Carrier Germany GmbH
WINGAS GmbH
Zayo Infrastructure Deutschland GmbH

bil-leitungsauskunft.de

STROM

Amprion GmbH
RuhrEnergie GmbH, EVR
TenneT TSO GmbH
TransnetBW GmbH
Uniper Kraftwerke GmbH (Bereich Ruhrgebiet)

ERNEUERBARE

BayWa r.e. Operation Services GmbH
BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH
CPC Germania GmbH & Co. KG
ValloSol GmbH
Windpower GmbH

SPEICHER

astora GmbH & Co. KG
Nord-West Kavernengesellschaft mbH
STORAG ETZEL GmbH
Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Etzel
VNG Gasspeicher GmbH

WASSER

Harzwasserwerke GmbH
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
Zweckverband Landeswasserversorgung
Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach

INDUSTRIE

RAG Montan Immobilien GmbH – Gebiet Ruhr und Saar
UNIPER Wärme GmbH

SONSTIGE

GDMcom GmbH
PLEdoc GmbH

Mit Unterstützung der Verbände

Bundesverband Breitbandkommunikation e.V. (BREKO) | Deutsche Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) | Deutschen Wissenschaftlichen Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V. (DGMK) | Mineralölwirtschaftsverband e.V. (MWW)
Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) | Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) sowie Zentralverband Deutsches Baugewerbe e.V. (ZDB)



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

EINGEGANGEN AM 27. FEB. 2024

Reg.Nr. 367/24

Az. 512/13072/74-2024

Ihr Zeichen / vom
30.01.2024
wib/köh_3007

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
890 34

Datum
26.02.2024

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr“ der Gemeinde Behren-Lübchin

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Lisa Köhn

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Mittwoch, 28. Februar 2024 16:02
An: TöB
Betreff: Stellungnahme S01337306, VF und VDG, Gemeinde Behren-Lübchin, vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH - TOEB
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01337306
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com
Datum: 28.02.2024
Gemeinde Behren-Lübchin, vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.01.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Lisa Köhn

Von: Dirk Greifenstein <greifenstein.dirk@bvvg.de>
Gesendet: Dienstag, 6. Februar 2024 10:40
An: Lisa Köhn
Betreff: Antwort: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin, BVVG AZ: 2024 Gestattungen

Sehr geehrte Frau Köhn,

vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen zu Ihrem o. g. Bau- bzw. Planungsvorhaben (Ihre E-Mail vom 30.01.2024). Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens bzw. dessen Änderung sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage des hier angezeigten Planungsgebiete ist es wahrscheinlich, dass **keine** BVVG- Vermögenswerte von den geplanten Maßnahme und den späteren Vorhaben betroffen sind bzw. konnten wir bisher **keine** solchen identifizieren. Die BVVG verfügt in der betroffenen Gemarkung **GROß NIEKÖHR** über **keine** Eigentumsflächen mehr. Sollte sich der vorgenannte Umstand im Zuge des weiteren Planungsverfahrens konkretisieren und keine BVVG-Eigentumsflächen von den Vorhaben betroffen sein, erklären wir bereits **hiermit den Verzicht auf die weitere Beteiligung** daran in den beiden vorgenannten Gemarkungen.

Im Fall einer Betroffenheit von BVVG-Flächen bitten wir Sie grundsätzlich um die Beachtung der nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu beachten:

+ Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BVVG- Flächen wird, soweit nicht durch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVVG- Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestattungsvertrag mit oder ohne dinglicher Sicherung) zu Stande kommen.

+ Die BVVG geht davon aus, dass eine **rechtzeitige** flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird.

+ Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BVVG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den aktuell gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen. *Ein bedingungsfreier Verkauf von BVVG-Flächen findet zz. nur noch in einem eingeschränkten Umfang und ggf. unter strikten Auflagen statt.*

+ Die BVVG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BVVG- Vermögensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BVVG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.

+ Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BVVG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern

gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BVVG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung.

+ Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.

+ Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte oder ggf. Bodenschatzbetroffenheit gem. Bergrecht an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.

+ Die Abgabe dieser Stellungnahme führt nicht zur Beendigung oder Einstellung laufender Privatisierungsvorhaben im Rahmen unseres dazu bestehenden gesetzlichen Auftrages. Dies kann u. U. den zukünftigen Wechsel der jeweils am Planungsverfahren oder den später zu realisierenden Maßnahmen zu beteiligenden Eigentümer nach sich ziehen.

Freundliche Grüße
Dirk Greifenstein

Dirk Greifenstein

Gruppenleiter
BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Niederlassung Mecklenburg-Vorpommern
Werner-von-Siemens-Straße 4
19061 Schwerin
Tel.: +49 385 6434-240
Fax: +49 385 6434-133

www.bvvg.de

Geschäftsführung: Thomas Windmüller, Martin Kreienbaum
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ministerialrat Dr. Martin Hillebrecht von Liebenstein
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB 43990
USt-ID: DE 151744803
Berufskammer: IHK Berlin

Die Datenschutz-Informationen der BVVG finden Sie unter: www.bvvg.de/datenschutz-informationen
Eine Übersendung der Informationen in Papierform kann formlos angefordert werden.

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

- Abt. Fischerei und Fischwirtschaft -



LALLF MV • Postfach 10 20 64 • 18003 Rostock

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

EINGEGANGEN AM 07. MRZ. 2024

1002

Dienstgebäude: Thierfelderstr.18
18059 Rostock
Telefon: 0385 / 588 61000
Telefax: 0385 / 588 61077
Mail: abt.fischerei@lallf.mvnet.de
Web: www.lallf.de
Bearbeitet von: Herrn Dr. Schaarschmidt
Tel. Durchwahl: - 61710
E-Mail: thomas.schaarschmidt@lallf.mvnet.de
Aktenzeichen: 710_2024-4
Ort, Datum: Rostock, 05.03.2024

Stellungnahme

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr“

Ihr Schreiben vom 30.01.2024, Frau Leddermann

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben nehme ich für das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) als obere Fischereibehörde Mecklenburg-Vorpommern wie folgt Stellung:

Stellungnahme

Anhand der überreichten Unterlagen ist eine Betroffenheit von Belangen der oberen Fischereibehörde nicht erkennbar.

Unter Beachtung der nachfolgenden Forderung bestehen keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben.

Forderungen

1. Bei der Umnutzung des vorhandenen Fahrsilos für die Zwischenlagerung von bis zu 20.000 Tonnen Klärschlamm sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen von Gewässern wie insbesondere der ca. 300 m nordöstlich des Plangeltungsbereiches verlaufenden Warbel auszuschließen.
2. Die zuständige Wasserbehörde ist zu beteiligen.

Hinweis

3. Falls infolge des Vorhabens eine Beeinträchtigung der Fischbestände oder deren Reproduktionsbedingungen festgestellt wird, erfolgt vorsorglich der Hinweis auf mögliche Schadensersatzforderungen des Fischereiberechtigten gem. § 823 BGB.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Thomas Schaarschmidt

Lisa Köhn

Von: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de
Gesendet: Donnerstag, 1. Februar 2024 10:55
An: Lisa Köhn
Betreff: AW: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin, Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2024-5194 ID[|#1695324880#69648548#7ae01b3#|]

Guten Tag,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.

Unsere Kontaktdaten haben sich geändert!

Ab sofort erreichen Sie unsere Fachabteilung für "Träger öffentlicher Belange" ausschließlich unter folgender eigenständiger E-Mailadresse:

ToeB-Verfahren@ewe-netz.de

Ändern Sie zudem, falls noch nicht geschehen, unsere postalische Anschrift wie folgt:

EWE NETZ GmbH
GE-AS Leitungsrechte
Cloppenburg Straße 302
26133 Oldenburg

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Katja Mesch

EWE NETZ GmbH

Cloppenburg Straße 302
26133 Oldenburg

E-Mail: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de

Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----

Von: "Lisa Köhn" <koehn@mikavi-planung.de>

Empfangen: 30.01.2024, 11:19

An:

Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

>

>

> im Auftrag der Gemeinde Behren-Lübchin beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

>

> Antworten und Stellungnahmen per E-Mail senden Sie bitte an folgende Adresse: toeb@mikavi-planung.de.

>

>

>

>

>

> Mit freundlichen Grüßen

>

>

>

> Lisa Köhn

>

>

>

> MIKAVI Planung GmbH

>

> Mühlenstraße 28

>

> 17349 Schönbeck

>

> koehn@mikavi-planung.de

>

> www.mikavi-planung.de

>

> Tel. +49 3968 2111790

>

>

>

>

>

>

>

> Geschäftsführerin: Christiane Leddermann

> – Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –